

Sammlung des Bundesrechts

Bundesgesetzblatt

Teil III

Stand vom 30. September 1962

Sachgebiet 6 Finanzwesen

13. Lieferung

Inhalt

63 Bundeshaushalt

	Seite		Seite		
63-1	Reichshaushaltsordnung v. 31.12.1922, in der Neufassung v. 14. 4. 1930	2	63-6	Dritte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen v. 6. 10. 1931	4
63-1-1	Gesetz zur Anpassung des Rechnungsjahres an das Kalenderjahr v. 29. 12. 1959	22		Hier: Fünfter Teil, Kapitel VIII — Prüfungspflicht der Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand	28
63-2	Gesetz zur Erhaltung und Hebung der Kaufkraft v. 24. 3. 1934	22	63-6-1	Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Prüfungspflicht der Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand v. 30. 3. 1933	29
63-3	Gesetz über die Aufstellung und Ausführung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1949 sowie über die Haushaltsführung und über die vorläufige Rechnungsprüfung im Bereich der Bundesverwaltung (Haushaltsgesetz 1949 und Vorläufige Haushaltsordnung) v. 7. 6. 1950	24	63-6-2	Achte Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Prüfungspflicht der Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand v. 22. 9. 1942	32
63-4	Verordnung über die Einführung der Reichshaushaltsordnung in der Justizverwaltung v. 20. 3. 1935	25	63-7	Verordnung über die Rechnungslegung und Rechnungsprüfung während des Krieges v. 5. 7. 1940	33
63-5	Gesetz über Errichtung und Aufgaben des Bundesrechnungshofes v. 27. 11. 1950	25			

Weitere Vorschriften mit teilweise einschlägigem Inhalt *

100-1	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland v. 23. 5. 1949
2030-2	Bundesbeamtengesetz (BBG) v. 14. 7. 1953
2031-1	Bundesdisziplinarordnung (BDO) v. 28. 11. 1952
301-1	Deutsches Richtergesetz v. 8. 9. 1961
900-1	Postverwaltungsgesetz v. 24. 7. 1953
931-1	Bundesbahngesetz v. 13. 12. 1951
	Gesetz über die Zuständigkeit auf dem Gebiet des Rechts des öffentlichen Dienstes v. 20. 8. 1960 I 705

Überschrift: Änderungen der Vorschriften sind hier nicht berücksichtigt

Nicht aufgenommene Verwaltungsvorschriften:

Reichskassenordnung (RKO) v. 6. 8. 1927 RMBl. S. 357
Wirtschaftsbestimmungen für die Reichsbehörden (RWB) v. 11. 2. 1929 RMBl. S. 49
Rechnungslegungsordnung für das Reich (RRO) v. 3. 7. 1929 RMBl. S. 439
Buchführungs- und Rechnungslegungsordnung für das Vermögen des Bundes (VBRO) v. 16. 3. 1953 MinBlFin. S. 166
Bekanntmachung über den Beauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung v. 30. 6. 1952 BAnz. Nr. 128 und 22. 5. 1957 MinBlFin. S. 592
Richtlinien für Zuwendungen des Bundes an außerhalb der Bundesverwaltung stehende Stellen und für den Nachweis der Verwendung der Mittel nach § 64 a Abs. 1 RHO v. 29. 4. 1953 MinBlFin. S. 369

Vom 31. Dezember 1922

Reichsgesetzbl. 1923 II S. 17

Neufassung auf Grund Art. III des am 14. 3. 1930 verkündeten Gesetzes v. 8. 3. 1930 II 31
durch Bekanntmachung v. 14. 4. 1930 II 693

§ 1

Die Aufstellung des *Reichshaushaltsplans*, seine Durchführung und deren Überwachung regeln sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

I. Aufstellung des Haushaltsplans

§ 2*

Das Rechnungsjahr beginnt mit dem 1. Januar und schließt mit dem 31. Dezember.

§ 3*

(1) Der *Reichshaushalt* zerfällt in den ordentlichen und den außerordentlichen Haushalt.

(2) In den ordentlichen Haushalt gehören die regelmäßigen Einnahmen des *Reichs* (ordentliche Einnahmen) und die aus ihnen zu bestreitenden Ausgaben (ordentliche Ausgaben), in den außerordentlichen Haushalt die Einnahmen aus Anleihen (außerordentliche Einnahmen) und die aus ihnen zu bestreitenden Ausgaben — *Artikel 87 Satz 1 der Reichsverfassung* — (außerordentliche Ausgaben). Als außerordentliche Einnahmen sollen auch die Beiträge zur Schuldentilgung, die Einnahmen aus der Veräußerung von aus Anleihemitteln beschafften Gegenständen des *Reichs* sowie andere nach ihrem Betrag und ihrem Entstehungsgrund außergewöhnliche Einnahmen eingestellt werden.

§ 4

In dem Plan des ordentlichen Haushalts sind die Ausgaben, die für die fortlaufenden Bedürfnisse der Verwaltung aufzuwenden sind (fortdauernde Ausgaben), und die Ausgaben, die ihrer Natur nach sich nicht oder nur in längeren Zeitabschnitten wiederholen oder deren Wiederholung für die kommenden Jahre ungewiß ist (einmalige Ausgaben), getrennt voneinander aufzuführen.

§ 5

(1) Der Haushaltsplan besteht aus dem Gesamtplan und den Einzelplänen.

Überschrift: Bei der Anwendung der Reichshaushaltsordnung treten an die Stelle des Reiches die Bundesrepublik Deutschland und an die Stelle der Organe und Einrichtungen des Reiches die entsprechenden Organe und Einrichtungen des Bundes; vgl. § 1 Abs. 3 G v. 7. 6. 1950 63-3 und § 3 BRHG 63-5. Gem. § 1 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts v. 10. 7. 1958 114-2 sind Gesetze über den Haushaltsplan von der Bereinigung ausgenommen. Soweit die Gesetze über den Haushaltsplan für einzelne Rechnungsjahre Abweichungen von den Bestimmungen der Reichshaushaltsordnung enthalten, ist die Reichshaushaltsordnung in Verbindung mit dem jeweiligen Haushaltsgesetz anzuwenden

§ 2: I. d. F. d. G v. 29. 12. 1959 63-1-1, in Kraft mit Wirkung v. 1. 1. 1961

§ 3 Abs. 2: Art. 87 Satz 1 d. Reichsverfassung vgl. jetzt Art. 115 GG 100-1

(2) Die Einzelpläne enthalten die Einnahmen und Ausgaben eines einzelnen Verwaltungszweigs oder bestimmte Gruppen von Einnahmen oder Ausgaben, während der Gesamtplan sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Einzelpläne in größeren Zusammenfassungen wiedergibt.

§ 6

(1) Der Gesamtplan und die Einzelpläne sind in Einnahme und Ausgabe nach Bedarf in Abteilungen und Unterabteilungen (Kapitel und Titel) zu zerlegen. Auf Kapitel ohne Titel sind die in diesem Gesetz für letztere gegebenen Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

(2) Zweck und Ansatz jedes Titels sind durch den Haushaltsplan zu bestimmen.

§ 7

Einnahmen und Ausgaben sind außer in den Fällen des § 69 Abs. 2 getrennt voneinander in voller Höhe im Haushaltsplan zu veranschlagen. Weitere Abweichungen sind nur ausnahmsweise zulässig. Sie sind im Haushaltsplan besonders anzuführen und unter Angabe der geschätzten Einnahme und Ausgabe zu begründen.

§ 8

(1) Alle Einnahmen mit anderem Ansatz als im Vorjahr, alle fortdauernden Ausgaben, für die nicht im Vorjahr Mittel in mindestens gleicher Höhe bewilligt sind, und alle einmaligen und außerordentlichen Ausgaben sind im Haushaltsplan zu erläutern.

(2) Ausgaben zur Erfüllung von Verträgen, durch die das *Reich* zur Leistung von Zahlungen über ein Rechnungsjahr hinaus verpflichtet wird, sind bei der erstmaligen Anforderung von Mitteln nach Inhalt und Dauer des Vertrags zu erläutern. Die Verträge sind für die Verhandlungen im *Reichsrat* und im *Reichstag* bereitzuhalten.

(3) Die Vorschrift des Absatzes 2 gilt nicht für im Rahmen der laufenden Verwaltung abgeschlossene, ihrer Natur nach regelmäßig wiederkehrende Verträge.

§ 8a*

(1) Durch das Haushaltsgesetz wird jährlich festgestellt, bis zu welchem Betrag Geldmittel zur Bestreitung außerordentlicher Ausgaben im Wege des Kredits beschafft werden dürfen. Bleiben die Ausgaben des außerordentlichen Haushalts hinter den Ansätzen des Haushaltsplans zurück oder übersteigen die Einnahmen des außerordentlichen Haushalts die Ansätze des Haushaltsplans, so ermäßigt

§ 8a Abs. 2: I. d. F. d. Art. I Nr. 1 G v. 13. 12. 1933 II 1007

sich der nach Satz 1 festgestellte Betrag um die Summe der Minderausgaben und der Mehreinnahmen; bleiben die Einnahmen des außerordentlichen Haushalts hinter den Ansätzen des Haushaltsplans zurück, so erhöht sich der Betrag um die Summe der Mindereinnahmen.

(2) Im Haushaltsgesetz ist ferner der Betrag gesondert festzusetzen, der zur Aufrechterhaltung des Betriebs der *Reichshauptkasse* im Wege des Kredits flüssig gemacht werden darf, sofern der Bedarf nicht aus der nach § 26 Abs. 4 anzusammelnden Betriebsrücklage gedeckt wird.

§ 8 b

Zum Ausgleich für die etwaige Inanspruchnahme des *Reichs* aus Bürgschafts-, Gewähr- oder anderen, ähnlichen wirtschaftlichen Zwecken dienenden Verträgen sind in den Haushaltsplan Ausgabemittel in entsprechender Höhe einzustellen.

§ 9 *

(1) Alle Einnahmen und Ausgaben des *Reichs* müssen für jedes Rechnungsjahr veranschlagt und in den Haushaltsplan eingestellt werden.

(2) In den Haushaltsplan sind insbesondere einzustellen:

1. Beiträge Dritter zu den im Haushaltsplan vorgesehenen Ausgaben, soweit sich nicht aus dem Haushaltsplan selbst Abweichendes ergibt;
2. Einnahmen des *Reichs* aus Sondervermögen und Ausgaben für diese;
3. Einnahmen und Ausgaben von Anstalten, die vom *Reich* allein oder mit Hilfe von Zuschüssen Dritter zu unterhalten sind, wenn diese Anstalten nicht juristische Persönlichkeit besitzen.

(3) Vertragliche Rechte und Stiftungsbestimmungen werden durch die Vorschriften in Absatz 2 Ziff. 2 und 3 nicht berührt.

§ 9 a *

(1) Sondervermögen, die der alleinigen Verfügung des *Reichs* unterliegen, sind in besonderen, den Einzelplänen der für diese Sondervermögen zuständigen *Reichsverwaltungen* beizufügenden Nachweisungen aufzuführen, und zwar

1. wenn sie ganz oder zum Teil für Zwecke bestimmt sind, für die auch allgemeine *Reichsmittel* verwendet werden, mit sämtlichen veranschlagten Einnahmen und Ausgaben,
2. sonst mit den Jahresbeträgen der Einnahmen und Ausgaben.

(2) Im Fall des Absatzes 1 Ziff. 1 sind die Einnahmen nach den hauptsächlichsten Quellen, die Ausgaben nach den hauptsächlichsten Verwendungszwecken gesondert anzugeben.

§ 9: I. d. F. d. Art. I Nr. 2 G v. 13. 12. 1933 II 1007

§ 9 a: Eingef. durch Art. I Nr. 3 G v. 13. 12. 1933 II 1007

§ 9 b *

(1) Anstalten, die

1. vom *Reich* allein oder mit Hilfe von Zuschüssen Dritter zu unterhalten sind und juristische Persönlichkeit besitzen,
2. vom *Reich* und von Dritten gemeinschaftlich zu unterhalten sind,
3. von Dritten zu unterhalten sind, aber vom *Reich* mit Zuschüssen, die nicht auf rechtlicher Verpflichtung beruhen, unterstützt werden,

haben eigene Haushaltspläne aufzustellen.

(2) Den Einzelplänen der für diese Anstalten zuständigen *Reichsverwaltungen* sind Übersichten der Haushaltspläne der Anstalten beizufügen.

(3) Die Haushaltspläne der Anstalten sind von dem zuständigen *Reichsminister* dem Rechnungshof vorzulegen.

(4) Die Absätze 2 und 3 finden keine Anwendung auf die ausschließlich für den Elementar- und Fortbildungsunterricht bestimmten Anstalten sowie auf solche Anstalten, die mit Zuschüssen aus Ausgabebewilligungen unterstützt werden, die durch den *Reichshaushaltsplan* ohne nähere Angabe des Verwendungszwecks einer Stelle zur Verfügung gestellt sind (§ 33 Abs. 2).

§ 9 c *

Mit Zustimmung des *Reichsministers der Finanzen* kann von der Mitteilung der in den §§ 9 a und 9 b bezeichneten Nachweisungen und Übersichten für einzelne Sondervermögen oder Anstalten oder für einzelne Gruppen von solchen abgesehen werden.

§ 10

Regelmäßig wiederkehrende, aber ihrer Höhe nach wandelbare Einnahmen und Ausgaben sollen, wenn ihr Betrag nicht im voraus berechnet werden kann, entweder nach dem Durchschnitt der Einnahme und Ausgabe in gewissen der Aufstellung des Haushaltsplans unmittelbar vorangegangenen Zeitabschnitten oder nach anderen in der Erläuterung zum Haushaltsplan mitzuteilenden Grundsätzen veranschlagt werden.

§ 11

(1) Mittel für Besoldungen, für Hilfsleistungen durch Beamte und für Hilfsleistungen durch nicht-beamtete Kräfte sind voneinander und von anderen Ausgaben getrennt zu veranschlagen. Abweichungen sind nur für nichtbeamtete Hilfskräfte zulässig und alsdann im Haushaltsplan zu erläutern.

(2) Die Zahl der für die Verausgabung der Besoldungsmittel maßgebenden planmäßigen Stellen ist nach Gruppen getrennt im Haushaltsplan anzugeben.

§ 11 a *

Planstellen für Beamte dürfen nur eingerichtet werden, sofern sie zur Erfüllung der in § 4 des Bundesbeamtengesetzes bezeichneten Aufgaben dauernd erforderlich sind.

§§ 9 b u. 9 c: Eingef. durch Art. I Nr. 3 G v. 13. 12. 1933 II 1007

§ 11 a: Eingef. durch § 193 BBG v. 14. 7. 1953 I 551

§ 12

Bei den Mitteln für Besoldungen und für Hilfsleistungen durch Beamte sind die Einnahmen der Beamten aus Nebenämtern oder einer sonstigen mit einer fortlaufenden Vergütung aus öffentlichen Mitteln verbundenen Nebenbeschäftigung sowie solche aus anderen als *Reichsmitteln* bewilligte Einnahmen, die Beamte aus Anlaß einer in ihren dienstlichen Aufgabenkreis fallenden oder mit ihm zusammenhängenden Tätigkeit erhalten, in den Erläuterungen mitzuteilen. Das gleiche gilt für Zulagen, soweit sie nicht in demselben Einzelplan unter den persönlichen Ausgaben aufgeführt sind.

§ 13

Bei allen einmaligen und allen außerordentlichen Ausgaben, die für eine auf mehrere Jahre sich erstreckende einheitliche Aufgabe in den Haushaltsplan eingestellt werden, sind bei der ersten Einstellung die voraussichtlichen Gesamtkosten und die etwaigen Beiträge Dritter, bei jeder folgenden Einstellung außerdem die Beträge anzugeben, die in früheren Rechnungsjahren bewilligt und aus gegeben worden sind.

§ 14

Einmalige und außerordentliche Ausgaben für bauliche Unternehmungen des *Reichs* dürfen erst dann in den Haushaltsplan eingestellt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Kosten der baulichen Maßnahme, etwaige Beiträge Dritter und die etwa vorgesehenen Gebühren und Abgaben ersichtlich sind. Ausnahmen sind nur bei baulichen Unternehmungen, deren Kosten nach vorläufigen Überschlügen den Betrag von 500 000 Deutsche Mark voraussichtlich nicht übersteigen werden und nur dann statthaft, wenn es nicht möglich ist, die Pläne und Kostenberechnungen rechtzeitig herzustellen, und wenn dem *Reich* aus der Hinausschiebung der Ausgabebewilligung ein Schaden erwachsen würde. Die Notwendigkeit einer Ausnahme ist im Haushaltsplan zu begründen. Die Pläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen sind in diesem Fall so bald als möglich nachzureichen.

§ 15 *

(1) Bei kaufmännisch eingerichteten *Reichsbetrieben* ist statt der getrennten Veranschlagung der Einnahmen und Ausgaben das voraussichtliche Endergebnis in den Haushaltsplan einzustellen, wenn die Art des Betriebes ein Wirtschaften nach Einnahme- und Ausgabeansätzen des Haushaltsplans nicht zuläßt. Die Voraussetzungen für die Ausnahme sind unter Angabe der mutmaßlichen Einnahme- und Ausgabebeträge zu erläutern.

(2) Die Stellen der in den Betrieben beschäftigten planmäßigen Beamten sind in dem Haushaltsplan aufzuführen.

§ 16

Durch den Haushaltsplan können Dienststellen Mittel in der Weise überwiesen werden, daß die Verwendung der Mittel zwar für bestimmte Zwecke

zu erfolgen hat, ein Nachweis dem Rechnungshof gegenüber aber nur nach Maßgabe des § 95 erforderlich ist (zur Selbstbewirtschaftung überwiesene Mittel).

§ 17

In den Haushaltsplan dürfen nur solche Ausgaben aufgenommen werden, die für die Aufrechterhaltung der *Reichsverwaltung* oder zur Erfüllung der Aufgaben und der rechtlichen Verpflichtungen des *Reichs* notwendig sind.

§ 18

Für einen und denselben Zweck sollen Mittel nicht an verschiedenen Stellen des Haushaltsplans veranschlagt werden.

§ 19 *

(1) Die Unterlagen für die Aufstellung des Haushaltsplans für das kommende Rechnungsjahr sind von den einzelnen Stellen, deren Einnahmen und Ausgaben in einem selbständigen Einzelplan (§ 5) veranschlagt werden, und zwar von den *Reichsministern* für ihren Geschäftsbereich unter eigener Verantwortlichkeit rechtzeitig festzustellen und dem *Reichsminister der Finanzen* zu dem von ihm zu bestimmenden Zeitpunkt einzusenden.

(2) Der *Reichsminister der Finanzen* übersendet ihm hierfür geeignet erscheinende Unterlagen dem Präsidenten des Rechnungshofs. Dieser kann auf Grund der bei der Rechnungsprüfung gemachten Wahrnehmungen hierzu Stellung nehmen.

§ 20

(1) Der *Reichsminister der Finanzen* prüft unter eigener Verantwortlichkeit die Vorlagen der einzelnen Stellen und stellt den Entwurf des *Reichshaushaltsplans* auf. Dabei kann er Anmeldungen, die er nicht für begründet erachtet, nach Benehmen mit den beteiligten Stellen ändern oder fortlassen. Über Fragen von grundsätzlicher oder sonst erheblicher Bedeutung kann von den beteiligten *Reichsministern* schon vor der Fertigstellung des Haushaltsplans jederzeit die Entscheidung der *Reichsregierung* eingeholt werden. Auf die Beschlußfassung der *Reichsregierung* findet § 21 Abs. 3 Anwendung.

(2) Verspätet eingehende Anmeldungen von Ausgaben dürfen nur ausnahmsweise in den Entwurf eingestellt werden.

§ 21 *

(1) Der Entwurf des Haushaltsplans wird durch die *Reichsregierung* festgestellt.

(2) Ausgaben und Vermerke, deren Aufnahme in den Haushaltsplan der *Reichsminister der Finanzen* abgelehnt hat, unterliegen der Beschlußfassung der *Reichsregierung* auf Antrag des zuständigen *Reichsministers*, jedoch nur, wenn es sich um Angelegenheiten von grundsätzlicher oder sonst erheblicher Bedeutung handelt. Abweichungen von den Anmeldungen des *Reichstagspräsidenten* und des Präsidenten des Rechnungshofs sind vom *Reichsminister der Finanzen* in jedem Fall der *Reichsregierung* ausdrücklich mitzuteilen.

(3) Beschließt die *Reichsregierung* gegen die Stimme des *Reichsministers der Finanzen*, eine Ausgabe oder einen Vermerk in den Entwurf des Haushaltsplans einzustellen, so steht dem *Reichsminister der Finanzen* ein Widerspruchsrecht zu. Die Ausgabe oder der Vermerk darf alsdann in den Haushaltsplan nur aufgenommen werden, wenn dies in erneuter Abstimmung von der Mehrheit sämtlicher *Reichsminister* beschlossen wird und der *Reichskanzler* mit der Mehrheit gestimmt hat.

(4) Wenn der Haushaltsplan für den *Reichstag* von den Anmeldungen des *Reichstagspräsidenten* abweicht, so ist, soweit dieser nicht der Abweichung zugestimmt hat, dem Haushaltsplan der Entwurf eines nach der Anmeldung des *Reichstagspräsidenten* aufgestellten Einzelplans beizufügen.

§ 22*

Der Entwurf des Haushaltsplans soll dem *Reichsrat* spätestens am 1. Juli, dem *Reichstag* spätestens am 5. Oktober vor Beginn des Rechnungsjahrs, für welches er gelten soll, zur Beschlußfassung vorgelegt werden.

§ 23

Der Haushaltsplan ist nach der gesetzlichen Feststellung dem Rechnungshof durch den *Reichsminister der Finanzen* mitzuteilen.

II. Ausführung des Haushaltsplans

§ 24

Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche Dritter oder Verbindlichkeiten Dritter weder begründet noch aufgehoben.

§ 25

Die Einnahmen und Ausgaben des *Reichs* werden nach dem Haushaltsgesetz und dem Haushaltsplan verwaltet. Dem Haushaltsplan sind in diesem Sinne die Gesetze gleichzuachten, die ihn ändern oder ergänzen oder neben ihm eine Einnahme oder Ausgabe anordnen.

§ 26*

(1) Die Haushaltsmittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwalten; sie dürfen bei den einzelnen Zweckbestimmungen nur soweit und nicht eher in Anspruch genommen werden, als es zur wirtschaftlichen und sparsamen Führung der *Reichsverwaltung* erforderlich ist.

(2) Der *Reichsminister der Finanzen* soll den zu Auszahlungen nicht sofort erforderlichen Kassenbestand der *Reichshauptkasse* so anlegen, daß ein Verlust ausgeschlossen erscheint und im Bedarfsfall jederzeit über den Betrag verfügt werden kann. Hiervon abgesehen, ist die Anlegung von *Reichsmitteln* bei Banken, Sparkassen oder sonstigen Geldanstalten nicht zulässig. Der *Reichsminister der Finanzen* kann in besonderen Fällen Ausnahmen

§ 22: I. d. F. d. G v. 29. 12. 1959 63-1-1, in Kraft mit Wirkung v. 1. 1. 1961

§ 26 Abs. 1 bis 4: I. d. F. d. Art. I Nr. 7 G v. 13. 12. 1933 II 1007; bisheriger Abs. 4 jetzt Abs. 5

zulassen. Für die Haftung der Beamten, die dieser Vorschrift entgegenhandeln, gilt § 33 Abs. 3 entsprechend.

(3) Der *Reichsminister der Finanzen* darf von der Ermächtigung zur Aufnahme von Anleihen und von Krediten, die der Aufrechterhaltung des Betriebes der *Reichshauptkasse* dienen sollen (§ 8a), nur unter den in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen Gebrauch machen.

(4) Aus ordentlichen Mitteln ist allmählich eine Rücklage anzusammeln, die den regelmäßigen Bedarf an Betriebsmitteln deckt. Zur Deckung des Betriebsmittelbedarfs dürfen Kredite nur ausnahmsweise aufgenommen werden.

(5) Der *Reichsminister der Finanzen* ermächtigt die obersten *Reichsbehörden* im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Einnahmen, in ihrem Verwaltungsbereich innerhalb eines bestimmten Zeitraums die nach Absatz 1 notwendigen Auszahlungen bis zur Höhe eines bestimmten Gesamtbetrags leisten zu lassen. Zur Leistung außerordentlicher Ausgaben darf er sie, soweit Einnahmen aus Anleihen nicht zur Verfügung stehen und eine Verpflichtung, die Ausgaben zu leisten, nicht besteht, nur ermächtigen, wenn durch das Unterlassen oder Hinausschieben der Ausgaben erhebliche wirtschaftliche Nachteile für das *Reich* entstehen würden und er die Ausgaben im Hinblick auf zu erwartende Einnahmen aus Anleihen oder auf einen Überschuß im ordentlichen Haushalt für vertretbar hält.

§ 27

Als Vorschuß darf eine Ausgabe nur gebucht werden, wenn die Verpflichtung zur Leistung zwar feststeht, die Verrechnung aber noch nicht endgültig erfolgen kann. Sind für eine solche Ausgabe Mittel im Haushaltsplan nicht oder nicht in ausreichendem Maße vorgesehen, so finden die Vorschriften des § 33 Anwendung.

§ 28

(1) Leistungen des *Reichs* vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies im allgemeinen Verkehr üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist. Der *Reichsminister der Finanzen* kann einheitliche Grundsätze hierfür aufstellen.

(2) Der *Reichsminister der Finanzen* kann bei Zahlungen, die vor Fälligkeit an das *Reich* entrichtet werden, einen angemessenen Abzug gewähren.

§ 29*

(1) Alle Einnahmen des *Reichs* dienen als Deckungsmittel für den gesamten Ausgabebedarf des *Reichs*, soweit nicht im Haushaltsplan oder in besonderen Gesetzen etwas anderes bestimmt ist.

(2) Einnahmen des *Reichs* aus der Veräußerung von Grundstücken sind, wenn sie im einzelnen Fall den Betrag von 10 000 Deutsche Mark nicht übersteigen, als ordentliche Einnahmen, im übrigen als

§ 29 Abs. 1: I. d. F. d. Art. I Nr. 8 G v. 13. 12. 1933 II 1007

außerordentliche Einnahmen zu behandeln; Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Haushaltsplan oder ein besonderes Gesetz.

§ 30*

(1) Die bewilligten Beträge dürfen nur zu dem im Haushaltsplan bezeichneten Zweck, soweit und solange dieser fort dauert, und nur innerhalb des Rechnungsjahrs verwendet werden. Bei den ausdrücklich als übertragbar bezeichneten Ausgabemitteln und bei den zu einmaligen und zu außerordentlichen Ausgaben bewilligten Mitteln (übertragbare Ausgabebewilligungen) bleiben die nicht ausgegebenen Beträge für die unter die Zweckbestimmung fallenden Ausgaben über das Rechnungsjahr hinaus zur Verfügung. Dies gilt indessen, wenn der Haushaltsplan nicht etwas anderes bestimmt, bei einmaligen und außerordentlichen Ausgaben nur bis zum Rechnungsabschluß für das auf die Schlußbewilligung folgende dritte Rechnungsjahr. Bei Bauten tritt an die Stelle des Rechnungsjahrs der Schlußbewilligung das Rechnungsjahr, in dem der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen ist.

(2) Beträge, die bei übertragbaren Ausgabebewilligungen am Schluß eines Rechnungsjahrs nicht verwendet sind, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des *Reichsministers der Finanzen* verausgabt werden, soweit dieser nicht bereits nach § 45 d der Übernahme einer entsprechenden Verpflichtung zugestimmt hat oder soweit nicht bei Ausgabebewilligungen, die im laufenden Rechnungsjahr abschließen, eine rechtliche Verpflichtung zur Leistung besteht. Der *Reichsminister der Finanzen* soll die Zustimmung nur erteilen, wenn die Verausgabung bei wirtschaftlicher und sparsamer Verwaltung erforderlich ist.

(3) Mehrausgaben gegenüber einer übertragbaren Ausgabebewilligung (Vorgriffe) sind Haushaltsüberschreitungen, die aus der nächsten Bewilligung für den gleichen Zweck vorweg zu decken sind. Ausnahmen können für die *Deutsche Reichspost* im Haushaltsplan zugelassen werden.

§ 30 a

Aus den in den Einzelplänen zur baulichen Unterhaltung ausgebrachten Ausgabemitteln dürfen die Kosten für Um- und Erweiterungsbauten sowie Neubauten und Erwerbungen von Grundstücken insoweit bestritten werden, als die Kosten der Bauten einschließlich Grunderwerb oder der Hausgrundstücke 30 000 Deutsche Mark, die Kosten der Erwerbung von unbebauten Grundstücken allein 10 000 Deutsche Mark im einzelnen nicht überschreiten.

§ 31

Sind im Haushaltsplan mehrere Ausgabebewilligungen als gegenseitig deckungsfähig bezeichnet, so dürfen die bei einer Bewilligung ersparten Mittel, solange sie verfügbar sind, zur Begleichung von

§ 30 Abs. 3 Deutsche Reichspost: Jetzt Deutsche Bundespost gem. § 1 Abs. 1 PVwG 900-1

Mehrbedürfnissen bei einer anderen dieser Bewilligungen verwendet werden. Übertragbare Ausgabemittel dürfen nicht als mit anderen Ausgabemitteln deckungsfähig bezeichnet werden; in besonderen Fällen können Ausnahmen durch das Haushaltsgesetz zugelassen werden.

§ 32

Die im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel müssen so verwaltet werden, daß sie zur Deckung aller Ausgaben ausreichen, die unter die einzelne Zweckbestimmung fallen. Ordnet ein Beamter oder Angestellter entgegen dieser Vorschrift eine Zahlung an oder trifft er eine Maßnahme, durch welche eine solche Zahlung notwendig wird, und erkennt er oder muß er erkennen, daß durch die Maßnahme oder Zahlung eine Überschreitung der zugewiesenen Mittel oder eine nachträgliche Bewilligung von Mitteln für die gleiche Zweckbestimmung später unvermeidlich wird, so haftet er für die von ihm veranlaßte Zahlung in gleicher Weise, wie wenn diese bereits eine Haushaltsüberschreitung (§ 33) darstellte. Dies gilt nicht, wenn die Zahlung oder Maßnahme nach Lage der Sache unbedingt erforderlich war.

§ 33

(1) Haushaltsüberschreitungen und außerplanmäßige Ausgaben einschließlich der Mehrausgaben aus übertragbaren Mitteln (§ 30 Abs. 3), desgleichen Maßnahmen, durch welche für das *Reich* Verbindlichkeiten entstehen können, für die Mittel im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, bedürfen der vorherigen Zustimmung des *Reichsministers der Finanzen*. Sie darf nur ausnahmsweise im Falle eines unabweisbaren Bedürfnisses erteilt werden. Soweit hiernach über- und außerplanmäßige Ausgaben im Betrage von 10 000 Deutsche Mark und darüber geleistet worden sind, sind sie vierteljährlich dem *Reichstag* mitzuteilen.

(2) Ausgabebewilligungen, die ohne nähere Angabe des Verwendungszwecks einer Stelle zur Verfügung gestellt sind, ferner solche zu außerordentlichen Vergütungen und Unterstützungen sowie Ausgabebewilligungen im außerordentlichen Haushalt dürfen nicht überschritten werden.

(3) Beamte oder Angestellte, die schuldhaft entgegen den Vorschriften der Absätze 1 und 2 eine Maßnahme anordnen oder eine Zahlung anweisen, zu der das *Reich* nicht rechtlich verpflichtet ist, sind der *Reichskasse* zum Schadenersatz verpflichtet. Das gleiche gilt für Beamte oder Angestellte der Länder und sonstiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften, soweit diese Haushaltsmittel des *Reichs* für Rechnung des *Reichs* bewirtschaften. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Beamte oder Angestellte zur Abwendung einer nicht vorhersehbaren, dem *Reiche* drohenden dringenden Gefahr sofort handeln mußte und hierbei nicht über das durch die Notlage gebotene Maß hinausgegangen ist. Sie entfällt ferner, wenn dem *Reichsminister der Finanzen* von der Maßnahme oder Anweisung unverzüglich Mitteilung gemacht wird und er daraufhin der Überschreitung zustimmt.

§ 34

(1) Sind in der Zweckbestimmung oder in der Erläuterung eines Titels bestimmte Maßnahmen mit den auf sie entfallenden Beträgen einzeln aufgeführt, so dürfen Beträge, die durch die Unterlassung oder planmäßige Einschränkung einer solchen Maßnahme erspart werden, nicht zu einer der anderen Maßnahmen verwendet werden, sondern sind von der Ausgabebewilligung in Abgang zu stellen.

(2) Die Vorschrift bezieht sich nicht auf die Fälle, in denen die Einzelangaben nur zur Schätzung des Gesamtaufwandes dienen sollen.

§ 35

(1) Über Ausgabebewilligungen, die der Haushaltsplan als künftig wegfallend bezeichnet, darf von dem Zeitpunkt an, mit dem die Voraussetzung für ihren Wegfall erfüllt ist, nicht mehr verfügt werden. Diese Voraussetzung soll bei der ersten Bewilligung künftig wegfallender Mittel im Haushaltsplan angegeben werden.

(2) Wenn im Haushaltsplan planmäßige Stellen ohne nähere Erläuterung als künftig wegfallend bezeichnet sind, dürfen freiwerdende Stellen dieser Gattung nicht wieder besetzt werden. Der Vermerk „künftig wegfallend“ ist so lange in den Haushaltsplan der folgenden Jahre zu übernehmen, bis die Stellen durch Freiwerden fortgefallen sind.

(3) Im Haushaltsplan ohne Zusatz als künftig wegfallend bezeichnete sächliche oder vermischte Ausgaben dürfen in den Haushaltsplan des folgenden Jahres nicht wieder aufgenommen werden. Abweichungen sind in den Erläuterungen zu begründen.

§ 36

(1) Besoldungen und andere Dienstbezüge dürfen nur nach Maßgabe der darüber bestimmenden Gesetze und nur, wenn der Haushaltsplan die Mittel dazu zur Verfügung stellt, bewilligt werden.

(2) Die im Haushaltsplan vorgesehenen Stellen dürfen, soweit das dienstliche Bedürfnis es zuläßt, auch mit Beamten einer niedrigeren Besoldungsgruppe derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn besetzt werden. In diesem Fall dürfen die dadurch ersparten Mittel nicht anderweit verausgabt werden (§ 73 Abs. 2).

§ 36 a *

(1) Freie planmäßige Stellen sind mit Beamten zu besetzen, die bei der eigenen oder einer anderen Reichsverwaltung entbehrlich geworden sind und die erforderliche Vor- und Ausbildung besitzen. Ausnahmen sind mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen zulässig. Im übrigen sollen, unbeschadet der Bestimmung in § 16 Abs. 3 des Reichsbesoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927,

§ 36 a Abs. 1 Satz 3: § 16 Abs. 3 G v. 16. 12. 1927 I 349 aufgeh. durch Kap. IV § 1 Nr. 1 d. Dritten Teils d. V v. 6. 10. 1931 I 537
§ 36 a Abs. 4 Deutsche Reichspost: Jetzt Deutsche Bundespost gem. § 1 Abs. 1 PVwG 900-1

in erster Reihe geeignete, einstweilig in den Ruhestand versetzte Beamte in solche Stellen übernommen werden. Wird ein Beamter nach Satz 1 in eine andere Stelle übernommen, so fällt seine bisherige Stelle weg.

(2) Zur Übernahme von Beamten in den Reichsdienst und zur Einstellung von Beamtenanwärtern bedarf es der vorherigen Zustimmung des Reichsministers der Finanzen. Auch darf, abgesehen von den Fällen des Absatzes 1, kein Beamter planmäßig angestellt oder befördert werden, solange innerhalb derselben Verwaltung ein Beamter derselben Laufbahn, der eine Stelle einer niedrigeren Besoldungsgruppe innehat, für seine Person die Bezüge der Besoldungsgruppe, die der zu übernehmende oder zu befördernde Beamte erhalten soll, oder einer höheren Besoldungsgruppe erhält; Ausnahmen sind mit vorheriger Zustimmung des Reichsministers der Finanzen zulässig.

(3) Eine Stelle, die bei einer Verwaltung entbehrlich geworden ist, darf mit vorheriger Zustimmung des Reichsministers der Finanzen auf eine andere Verwaltung übertragen werden, wenn diese den bisher aus der Stelle besoldeten Beamten übernimmt und wenn bei ihr für die sofortige Schaffung einer neuen Stelle ein unabweisbares Bedürfnis besteht. Die Stelle ist zunächst als künftig wegfallend zu behandeln. Über ihren weiteren Verbleib ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten auch für die Deutsche Reichspost.

§ 36 b *

(1) Ein Amt, das in einer der Besoldungsordnungen aufgeführt ist, die dem Besoldungsgesetz als Anlage beigefügt sind, oder dessen Bezeichnung der Bundespräsident festgesetzt hat, darf nur zusammen mit der Einweisung in eine besetzbare Planstelle verliehen werden.

(2) Wer als Beamter, Richter oder Soldat befördert wird, kann mit Wirkung vom Ersten des Monats, in dem seine Ernennung wirksam geworden ist, in die entsprechende, zu diesem Zeitpunkt besetzbare Planstelle eingewiesen werden. Er kann mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten eingewiesen werden, soweit er während dieser Zeit die Obliegenheiten dieser oder einer gleichartigen Stelle tatsächlich wahrgenommen hat und die Stelle, in die er eingewiesen wird, besetzbar war.

§ 36 c *

Vor dem Erlaß von Rechtsverordnungen, allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Richtlinien sowie vor dem Abschluß von Tarifverträgen im Bereich des Rechts des öffentlichen Dienstes hat der hierfür zuständige Bundesminister die Zustimmung des Bundesministers der Finanzen herbeizuführen, soweit der Bund durch derartige Neuregelungen zu Mehrausgaben verpflichtet wird.

§ 36 b: Eingef. durch § 62 Abs. 6 Nr. 1 BBesG v. 27. 7. 1957 I 993

§ 36 c: Eingef. durch § 4 G v. 20. 8. 1960 I 705, in Kraft getreten mit Wirkung v. 31. 10. 1957

§ 37

Aus den Mitteln für Hilfsleistungen dürfen Beamten desselben Verwaltungszweigs, die eine planmäßige Stelle bekleiden oder ständig beschäftigt sind und ihre Bezüge aus anderen Ausgabebewilligungen erhalten, Vergütungen nicht gewährt werden.

§ 38

(1) Außerordentliche Vergütungen und Unterstützungen dürfen Beamten nur aus den im Haushaltsplan dazu bestimmten Mitteln gewährt werden.

(2) Sind die Mittel nicht ausschließlich für außerordentliche Vergütungen oder Unterstützungen an Beamte bewilligt, so ist der darauf entfallende Betrag in der Zweckbestimmung des Titels oder in der Erläuterung anzugeben.

(3) Im Vertragsverhältnis beschäftigten Bediensteten dürfen außerordentliche Vergütungen nur insoweit bewilligt werden, als die Mittel dafür im Haushaltsplan ersichtlich gemacht oder in den zu seiner Begründung dienenden Unterlagen (§ 14) besonders veranschlagt sind.

§ 39*

§ 40*

Die Überlassung von Dienstwohnungen erfolgt nach Maßgabe des Haushaltsplans und des Besoldungsgesetzes.

§ 41

Die Überlassung von nicht unter § 40 fallenden Wohnungen, sonstigen Nutzungen und Sachbezügen an Beamte darf nur gegen angemessenes Entgelt stattfinden, wenn nicht durch Gesetz oder im Haushaltsplan etwas anderes bestimmt ist.

§ 42

(1) Ausgaben, zu deren Bestreitung der Haushaltsplan in einer Zweckbestimmung Mittel bewilligt, dürfen weder außerplanmäßig noch auf solche Mittel verrechnet werden, die im Haushaltsplan der Verwaltung ohne nähere Angabe des Verwendungszwecks zur Verfügung gestellt sind (§ 33).

(2) Ausgaben, für die im Haushaltsplan nicht durch eine Zweckbestimmung Mittel vorgesehen sind und die nicht voll in Ausgabebewilligungen der in Absatz 1 bezeichneten Art Deckung finden, sind in voller Höhe als außerplanmäßig zu behandeln (§ 74).

§ 43

Für einen und denselben Zweck dürfen Mittel nicht an verschiedenen Stellen des Haushaltsplans verausgabt werden, soweit sich nicht aus dem Haushaltsplan etwas anderes ergibt.

§ 39: Vgl. jetzt § 122 BBG 2030-2 i. d. F. d. Art. I § 1 Nr. 7 G v. 21. 8. 1961 I 1361

§ 40: BBesG 2032-1

§ 44

Freiwillige Zuwendungen aus Rücksichten der Billigkeit dürfen unbeschadet der Vorschrift des § 50 nicht aus Bewilligungen für sächliche Ausgaben bestritten werden. Ausnahmen können im Haushaltsplan zugelassen werden.

§ 45

Der Ausführung von Bauten sind ausführliche Bauentwurfszeichnungen und Kostenberechnungen zugrunde zu legen, es sei denn, daß es sich um kleinere Bauvorhaben aus laufenden Mitteln handelt. In den Zeichnungen und Berechnungen darf von den in § 14 bezeichneten Unterlagen ohne Zustimmung des Reichsrats und des Reichstags nur insoweit abgewichen werden, als die Änderung und eine dadurch bewirkte Überschreitung der Bewilligung nicht erheblich sind.

§ 45 a

Soll das Reich zu Leistungen verpflichtet werden, deren Betrag oder Wert im Zeitpunkt der Übernahme der Verpflichtung 1 Million Deutsche Mark überschreitet, so darf die Verpflichtung nur von dem Leiter der zuständigen Behörde oder dem geschäftsordnungsgemäß zu seiner ständigen Vertretung befugten Beamten und nur in schriftlicher Form erklärt werden.

§ 45 b

(1) Verträge, durch die das Reich verpflichtet werden soll, über ein Rechnungsjahr hinaus Auszahlungen zu leisten (§ 8 Abs. 2), dürfen endgültig erst abgeschlossen werden, nachdem erstmals durch den Haushaltsplan die Ausgabemittel zur Deckung der aus ihnen dem Reich erwachsenden Ausgaben bewilligt worden sind oder die Genehmigung zum Vertragsabschluß durch den Haushaltsplan erteilt ist. Der Reichsminister der Finanzen kann für dringende Fälle Ausnahmen hiervon zulassen.

(2) Vor dem Abschluß von Verträgen der in Absatz 1 genannten Art ist die Zustimmung des Reichsministers der Finanzen einzuholen, sofern er nicht ausdrücklich darauf verzichtet.

(3) Die vorstehenden Vorschriften gelten nicht für im Rahmen der laufenden Verwaltung abgeschlossene, ihrer Natur nach regelmäßig wiederkehrende Verträge.

§ 45 c

(1) Bürgschafts-, Gewähr- oder andere, ähnlichen wirtschaftlichen Zwecken dienende Verträge dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Reichsministers der Finanzen abgeschlossen werden; dies gilt nicht für im Rahmen der laufenden Verwaltung abgeschlossene, ihrer Natur nach regelmäßig wiederkehrende Verträge.

(2) In Verträgen der in Absatz 1 genannten Art ist für die zuständige Reichsbehörde das Recht auszubedingen, die Unternehmen der Beteiligten durch eigene Organe oder, soweit erforderlich, durch besondere Sachverständige jederzeit einer Buch- und Betriebsprüfung zu unterziehen, um festzustellen.

ob eine Inanspruchnahme des *Reichs* in Frage kommen kann oder die Voraussetzungen für eine solche vorliegen oder vorgelegen haben. Ein gleiches Prüfungsrecht ist für den Rechnungshof des *Deutschen Reichs* auszubedingen. Ausnahmsweise kann mit Zustimmung des *Reichsministers der Finanzen* davon abgesehen werden, ein Prüfungsrecht auszubedingen, wenn die Natur des Vertrags es erfordert.

§ 45 d

(1) Verpflichtungen zur Leistung außerordentlicher Ausgaben und zur Verausgabung von Beträgen, die bei übertragbaren Ausgabebewilligungen am Schluß eines Rechnungsjahrs nicht verwendet sind und deren Verausgabung der *Reichsminister der Finanzen* nicht bereits nach § 30 Abs. 2 zugestimmt hat, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des *Reichsministers der Finanzen* übernommen werden. Dies gilt auch dann, wenn das *Reich* nicht zur Leistung von Auszahlungen über ein Rechnungsjahr hinaus verpflichtet wird.

(2) Der *Reichsminister der Finanzen* kann im Rahmen einer sparsamen und wirtschaftlichen Führung des Haushalts Ausnahmen hiervon zulassen.

§ 46

(1) Den Verträgen, die für Rechnung des *Reichs* geschlossen werden, soll eine öffentliche Ausschreibung vorhergehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Abweichung hiervon rechtfertigen.

(2) Für die Schließung von Verträgen werden von der *Reichsregierung* einheitliche Grundsätze aufgestellt.

§ 47

(1) Gegenstände, die im Eigentum des *Reichs* stehen, dürfen nur gegen einen dem vollen Wert entsprechenden Preis veräußert werden. Der *Reichsminister der Finanzen* ist befugt, Ausnahmen hiervon zuzulassen, wenn es im dringenden *Reichsinteresse* geboten ist und der Wert der Gegenstände den Betrag von insgesamt 5000 Deutsche Mark nicht überschreitet. Weitergehende Abweichungen bedürfen der Genehmigung durch den Haushaltsplan.

(2) Grundstücke oder Teile von solchen sowie Anteile an gesellschaftlichen Unternehmungen jeder Art dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des *Reichsministers der Finanzen* veräußert werden.

(3) Haben Grundstücke oder Anteile an gesellschaftlichen Unternehmungen erheblichen Wert oder besondere Bedeutung, so dürfen sie nur mit vorheriger Zustimmung des *Reichsrats* und des *Reichstags* veräußert werden, soweit nicht aus zwingenden wirtschaftlichen Gründen eine Abweichung hiervon geboten ist. In diesem Falle ist dem *Reichsrat* und dem *Reichstag* von der Veräußerung alsbald durch eine Nachweisung Kenntnis zu geben.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 gelten auch für die Belastung von Anteilen an gesellschaftlichen Unternehmungen, für ihre Einbringung in andere Gesellschaften, an denen das *Reich* nicht

überwiegend beteiligt ist, und für die Zustimmung zur Überlassung junger Anteile von solchen Gesellschaften an andere Bezieher als das *Reich*.

(5) Die Veräußerung von Grundstücken, die einen besonderen künstlerischen, geschichtlichen oder kulturellen Wert haben, bedarf in jedem Falle der vorherigen Zustimmung des *Reichsrats* und des *Reichstags*.

(6) Ein Tausch von Gegenständen ist nur zulässig, wenn er aus wirtschaftlichen Rücksichten geboten ist; er bedarf der vorherigen Zustimmung des *Reichsministers der Finanzen*. Die Vorschriften der Absätze 3 und 5 gelten sinngemäß; für die Notwendigkeit der Zustimmung des *Reichsrats* und des *Reichstags* ist der Wert oder die Bedeutung des abzugebenden Gegenstandes maßgebend.

§ 48 *

(1) An der Gründung eines Unternehmens, das einen gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Betrieb von erheblichem Umfang zum Gegenstand hat, soll sich das *Reich* außer in den Fällen des Absatzes 5 nur beteiligen, wenn für das Unternehmen die Form einer Aktiengesellschaft, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, deren Satzung einen Aufsichtsrat vorsieht, gewählt wird. Die Beteiligung bedarf der Zustimmung des *Reichsministers der Finanzen*.

(2) Bei der Gründung soll sich das *Reich* durch geeignete Abmachungen den nötigen Einfluß auf die Geschäftsführung der Gesellschaft, insbesondere eine angemessene Vertretung im Aufsichtsrat, sichern. Soweit es der vom *Reich* verfolgte Zweck erfordert, soll ferner die Beteiligung des *Reichs* davon abhängig gemacht werden, daß ihm in der Satzung folgende Rechte eingeräumt werden:

1. Die Geschäftsführung der Gesellschaft ist durch einen dem zuständigen *Reichsminister* genehmen sachverständigen Prüfer (Bilanzprüfer, Prüfungsgesellschaft) zu prüfen (§ 110 a Abs. 1). Der zuständige *Reichsminister* ist befugt, Richtlinien für die Prüfung festzusetzen (§ 110 a Abs. 2). Die Prüfungsberichte sind ihm vorzulegen.
2. Der zuständige *Reichsminister* oder die von ihm beauftragte Stelle kann einem sachverständigen Prüfer (Bilanzprüfer, Prüfungsgesellschaft) auf Kosten der Gesellschaft unmittelbar Aufträge erteilen, wenn
 - a) eine von der Gesellschaft veranlaßte Prüfung nicht dem Gesetz, der Satzung oder den Vereinbarungen zwischen dem *Reich* und der Gesellschaft entspricht,
 - b) die Gesellschaft einem Ersuchen des *Reichs* um Vornahme einer Prüfung oder um Erteilung eines Prüfungsauftrags nicht nachkommt.

(3) Auf die Einräumung der in Absatz 2 genannten Rechte ist auch dann hinzuwirken, wenn das

§ 48: I. d. F. d. Art. I Nr. 9 G v. 13. 12. 1933 II 1007
§ 48 Abs. 5: G v. 1. 5. 1889 4125-1

Reich Anteile bestehender Gesellschaften besitzt oder solche erwirbt. Bei dem Erwerb von Anteilen einer Gesellschaft gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend, wenn die Beteiligung des Reichs an der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung ist.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn sich eine Gesellschaft, an der das Reich unmittelbar oder mittelbar maßgebend beteiligt ist, mit mehr als einem Viertel des Kapitals an der Gründung eines neuen Unternehmens oder an einem anderen bestehenden Unternehmen beteiligt oder wenn die Gesellschaft an einem solchen Unternehmen in diesem Umfang bereits beteiligt ist.

(5) An einer Erwerbs- oder Wirtschaftsgenossenschaft (Gesetz vom 1. Mai 1889 — Reichsgesetzbl. S. 55 —) soll sich das Reich nur beteiligen, wenn die Haftpflicht der Genossen für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft durch Satzung im voraus auf eine bestimmte Summe beschränkt ist. Die Beteiligung des Reichs an einer Genossenschaft bedarf der Zustimmung des Reichsministers der Finanzen.

§ 49

Mit Beamten oder Angestellten des Reichs dürfen von der Verwaltung, der sie angehören, Verträge nur mit Genehmigung des zuständigen Reichsministers geschlossen werden. Dieser kann seine Befugnis auf nachgeordnete Stellen übertragen. Die Einschränkung gilt für die Beamten der Verkehrsverwaltungen hinsichtlich der Benutzung der Verkehrseinrichtungen gegen Bezahlung der allgemein festgesetzten Preise oder Gebühren.

§ 50

(1) Verträge des Reichs dürfen zu dessen Nachteil im Vertragsweg weder aufgehoben noch geändert werden. Ausnahmen kann der zuständige Reichsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen zulassen. Die Befugnis kann auf nachgeordnete Stellen übertragen werden, soweit es sich um Angelegenheiten von geringerer Bedeutung handelt.

(2) Hat der Vertrag der Beschlußfassung des Reichsrats oder des Staatsausschusses oder des Bundesrats und des Reichstags unterlegen, so bedarf die Ausnahme auch der Zustimmung des Reichsrats und des Reichstags.

§ 51

(1) Zahlungsverbindlichkeiten gegen das Reich dürfen, soweit eine Stundung bei Verträgen der in Frage kommenden Art nicht allgemein üblich ist, nur ausnahmsweise unter besonderen Umständen gestundet werden. Eine Stundung ist nur zulässig, soweit die Erfüllung der Verbindlichkeit durch sie nicht gefährdet wird.

(2) Stundungen über den Jahresabschluß derjenigen Kasse hinaus, der der rechnungsmäßige Nachweis der Einnahme obliegt, dürfen nur ausnahmsweise und auf Grund einer Ermächtigung des zuständigen Reichsministers bewilligt werden. Die-

ser kann seine Befugnis mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen auf nachgeordnete Behörden übertragen.

(3) Diese Bestimmungen lassen anderweitige gesetzliche Vorschriften über die Stundung oder den Aufschub von Forderungen des Reichs unberührt.

§ 52

Vertragsstrafen dürfen von dem zuständigen Reichsminister, und zwar, wenn durch die Nichterfüllung des Vertrags für die Reichskasse ein Nachteil entstanden ist, im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen ganz oder teilweise aus Billigkeitsrücksichten erlassen oder erstattet werden. Die Befugnis kann auf nachgeordnete Stellen übertragen werden.

§ 53*

§ 54*

Sonstige Ansprüche des Reichs dürfen, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes vorgeschrieben ist, nur mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen niedergeschlagen werden. Bis zu welcher Höchstgrenze die Reichsminister Ansprüche selbstständig niederschlagen und inwieweit sie diese Befugnis auf nachgeordnete Stellen übertragen dürfen, bestimmt der Reichsminister der Finanzen.

III. Kassen- und Buchführung und Rechnungslegung

§ 55

Die allgemeinen Grundsätze für die Kassen- und Buchführung werden durch Erlaß der Reichsregierung für die gesamte Reichsverwaltung einheitlich festgestellt.

§ 56

(1) Die Grundlage der Buchführung bildet entweder ein Kassenanschlag oder ein beglaubigter Abdruck des Einzelplans oder eines Teils eines solchen in der gesetzlich festgelegten Fassung.

(2) Die Überweisung der im Haushaltsplan bewilligten Mittel an nachgeordnete Dienststellen mit selbständiger Anweisungsbefugnis erfolgt durch Zufertigung eines beglaubigten Einzelplans oder eines Kassenanschlages oder durch besondere Verfügung.

(3) Ob auf Grund des Haushaltsplans Kassenanschlage ausgefertigt werden, bestimmt der zuständige Reichsminister. Ihm liegt die Ausfertigung des Kassenanschlages und die Beglaubigung des Einzelplans ob.

§ 57

Die Kassenanschlage sind dem Rechnungshof mitzuteilen, es sei denn, daß die über ihre Ausführung zu legenden Rechnungen der Prüfung durch den Rechnungshof nicht unterliegen.

§ 53: Aufgeh. durch Art. III § 6 Nr. 1 G v. 17. 6. 1936 II 209
§ 54: I. d. F. d. § 1 Nr. 1 G v. 30. 4. 1938 II 145

§ 58

Die Kassen dürfen Zahlung nur auf Anweisung des zuständigen *Reichsministers* oder der von ihm mit selbständiger Anweisungsbefugnis ausgestatteten Dienststellen leisten. Diese dürfen über die ihnen überwiesenen Mittel hinaus Zahlungen nur mit Genehmigung des zuständigen *Reichsministers* anordnen.

§ 59

Der *Reichsminister der Finanzen* kann für Einnahmen und Ausgaben Abrundungsvorschriften treffen.

§ 60

Sämtliche Kassen sind mindestens jährlich, sämtliche Verwaltungen von Vorräten mindestens alle zwei Jahre einer unvermuteten Prüfung zu unterziehen. Abweichungen bedürfen der Zustimmung des *Reichsministers der Finanzen*. Im übrigen bestimmt über die Prüfungen der zuständige *Reichsminister*.

§ 61

(1) Die Kassenbücher werden jährlich abgeschlossen. Den Zeitpunkt des Abschlusses bestimmt für die einzelnen Kassen der *Reichsminister der Finanzen*.

(2) Nach dem Abschluß der Bücher dürfen Einnahmen und Ausgaben nicht mehr für das abgelaufene Rechnungsjahr gebucht werden.

§ 62

(1) Vorschüsse, die bis zum Bücherabschluß nicht abgewickelt werden konnten, sind in einem Anhang zu den Kassenrechnungen (§ 66) getrennt nach den Kapiteln und Titeln, denen die Ausgaben bei der endgültigen Abrechnung voraussichtlich zur Last fallen, nachzuweisen.

(2) Die Vorschüsse müssen bis zum Ablauf des zweiten auf ihre Entstehung folgenden Rechnungsjahrs abgerechnet werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des *Reichsministers der Finanzen*.

§ 63*

(1) Einnahmen des *Reichs* dürfen als Verwahrungen nur gebucht werden, solange eine endgültige Verrechnung der Beträge nicht möglich ist. Eine Nachweisung der noch nicht abgewickelten Verwahrungen ist alljährlich den Kassenrechnungen beizufügen.

(2) Aus den verwahrten Beträgen dürfen Ausgaben des *Reichs* nur insoweit geleistet werden, als sie mit ihnen im Zusammenhang stehen. Bei der endgültigen Verrechnung sind die Einnahmen und die aus ihnen geleisteten Ausgaben getrennt nachzuweisen.

§ 64

Alle Ausgaben sind zu belegen. Das gleiche gilt für die Einnahmen, soweit sich nicht aus der Natur der einzelnen Einnahme etwas anderes ergibt.

§ 63: I. d. F. d. Art. III § 6 Nr. 3 G v. 17. 6. 1936 II 209

§ 64 a*

(1) Werden *Reichsmittel* einer außerhalb der *Reichsverwaltung* stehenden Stelle zur Erfüllung bestimmter Zwecke zur Verfügung gestellt, so hat außer in den Fällen von geringerer Bedeutung der zuständige *Reichsminister* nach Benehmen mit dem Rechnungshof hinsichtlich des Nachweises über die Verwendung dieser Mittel Bestimmung zu treffen.

(2) Das gleiche gilt, wenn *Reichsmittel* von außerhalb des *Reichs* stehenden Stellen verwaltet werden.

§ 65*

(1) Alle entgeltlich oder unentgeltlich vom *Reich* erworbenen Sachen und Rechte müssen neben der Belegung der dafür ausgegebenen Geldbeträge entweder als vollständig verwendet oder in einer besonderen Sachrechnung in Einnahme nachgewiesen werden; Grundstücke und Rechte, Gebrauchsgegenstände, Gerätschaften sowie Gegenstände, die zu Sammlungen gehören, können mit Zustimmung des Rechnungshofs in Bestandsverzeichnissen nachgewiesen werden.

(2) Gegenstände, die zum Vermögen des *Reichs* gehören, dürfen für Zwecke einer anderen Haushaltbewilligung als derjenigen, aus der sie beschafft sind, nur gegen Erstattung des Wertes zur Zeit der Abgabe abgegeben werden, soweit sich nicht aus dem Haushaltsplan etwas anderes ergibt oder soweit nicht bei der Abgabe von Gegenständen von einer *Reichsbehörde* an eine andere (mit Ausnahme der Fälle, in denen auf der einen Seite eine Behörde der *Deutschen Reichspost* beteiligt ist) mit Zustimmung des *Reichsministers der Finanzen* von einer Erstattung des Gegenwerts oder der Erhebung von Mieten oder Pachten abgesehen wird. Übersteigt der Wert im einzelnen Falle nicht 3000 Deutsche Mark, so kann die unentgeltliche Überlassung vom zuständigen *Reichsminister* gestattet werden.

(3) Einzelne zu einer Sammlung gehörende Stücke dürfen ohne Erstattung des Wertes an eine andere Sammlung des *Reichs* abgegeben werden.

§ 66

(1) Die Kassen haben für jedes Jahr Rechnung zu legen. Soweit es möglich und zweckmäßig ist, ist mit Zustimmung des Rechnungshofs bereits in kürzeren Zeitabschnitten Rechnung zu legen. Eine Rechnungslegung für einen über ein Rechnungsjahr hinausgehenden Zeitraum ist bei den nicht fort dauernden Ausgaben mit Zustimmung des Rechnungshofs zulässig.

(2) Die Rechnungslegung erfolgt durch Aufstellung einer Kassenrechnung oder mit Zustimmung des Rechnungshofs (§ 81) durch Vorlage der Kassenbücher. Soweit für einen kürzeren Zeitraum als ein Rechnungsjahr Rechnung gelegt wird, sind die

§ 64 a: Eingef. durch Art. I Nr. 11 G v. 13. 12. 1933 II 1007

§ 65 Abs. 2 Deutsche Reichspost: Jetzt Deutsche Bundespost gem. § 1 Abs. 1 PVwG 900-1

Bücher für diese Zeitabschnitte abzuschließen und für die Rechnungsprüfung durch den Rechnungshof bereitzuhalten.

(3) In den Kassenrechnungen sind die Einnahmen und Ausgaben ebenso zu ordnen wie im Haushaltsplan. Die Kassenrechnungen müssen sowohl in ihren einzelnen Ansätzen wie im ganzen mit dem beim Jahresabschluß festgestellten Ergebnis der Kassenbücher übereinstimmen. Im übrigen werden die Vorschriften über die formelle Einrichtung der Rechnungen und Belege von dem Rechnungshof nach Benehmen mit den beteiligten *Reichsministern* erlassen.

§ 67

(1) Ist eine Einnahme oder Ausgabe bei einem unrichtigen Titel verrechnet worden, so ist die Buchung, solange die Bücher für das Rechnungsjahr noch nicht abgeschlossen sind, zu berichtigen.

(2) Nach Abschluß der Bücher ist ein Ausgleich nur herbeizuführen, soweit übertragbare (§ 30) oder zur Selbstbewirtschaftung überwiesene (§ 16) Ausgabemittel, Einnahmen, deren Verwendung auf bestimmte Zwecke beschränkt ist (§ 29), oder *Reichsabgaben*, an deren Ertrag noch andere öffentlich-rechtliche Körperschaften beteiligt sind, in Frage kommen und durch die Verwechslung der Abschluß einer der beteiligten Bewilligungen wesentlich beeinflusst ist.

§ 68*

(1) Alle Einnahmen und Ausgaben sind in der Rechnung desjenigen Jahres nachzuweisen, in dem sie eingegangen oder geleistet sind. Eine gesonderte Verwaltung der aus einem abgeschlossenen Rechnungsjahr verbliebenen Einnahme- und Ausgabereste findet nicht statt.

(2) Einnahmen oder Ausgaben, die sich auf einen zum abgelaufenen Rechnungsjahr gehörigen Zeitraum beziehen und in dem abgelaufenen Rechnungsjahr oder in den ersten Tagen des neuen Rechnungsjahrs fällig geworden sind, sind in der Rechnung des abgelaufenen Jahres nachzuweisen, solange die Bücher noch nicht abgeschlossen sind (§ 61). Das gleiche gilt für Einnahmen und Ausgaben ohne bestimmten Fälligkeitstermin, deren Entstehungsgrund noch in das abgelaufene Rechnungsjahr fällt.

(3) Vorbehaltlich der endgültigen Verrechnung auf das folgende Rechnungsjahr ist eine Einnahme für einen nach dem 31. Dezember liegenden Zeitraum, die erst nach dem 31. Dezember fällig wird, aber schon vor dem 1. Januar eingeht, in Verwahrung zu nehmen. Dies gilt nicht für die Vereinnahmung noch nicht fälliger Steuern, Zölle und Abgaben. . . .

(4) Abweichungen können durch den Haushaltsplan angeordnet werden.

§ 68 Abs. 3 Satz 1: I. d. F. d. § 1 Nr. 3 G v. 29. 12. 1959 63-1-1, in Kraft getreten mit Wirkung v. 1. 1. 1961
§ 68 Abs. 3 Satz 3: Vgl. jetzt § 122 BBG 2030-2 i. d. F. d. Art. I § 1 Nr. 7 G v. 21. 8. 1961 I 1361

§ 69*

(1) Alle Einnahmen und Ausgaben sind mit ihrem vollen Betrag an der für sie vorgesehenen Stelle in der Rechnung nachzuweisen. Es dürfen weder Ausgaben noch Einnahmen vorweg abgezogen noch Einnahmen auf Ausgaben vorweg angerechnet werden.

(2) Kosten einer Versteigerung, Vermessung und Abschätzung sowie Vermittlungsgebühren, Besitzwechselsteuern, Umsatzsteuern, Börsenumsatzsteuern, Kosten der Beurkundung von Rechtsgeschäften, der Herrichtung und Verbesserung von zum Verkauf gebrachten Gegenständen dürfen vorweg von den Einnahmen abgezogen werden. In diesen Fällen müssen der volle Betrag der Einnahme und der vorgenommene Abzug in der Rechnung angegeben werden.

§ 70*

(1) Vereinnahmte Beträge, die von der *Reichskasse* zurückgezahlt werden müssen, sind als Ausgaben zu verrechnen. Erfolgt die Rückzahlung noch vor dem Abschluß der Bücher, so sind sie von der Einnahme wieder abzusetzen. Zurückerstattete Gerichtskosten und Geldstrafen sind in jedem Falle von der Einnahme abzusetzen.

(2) Verausgabte Beträge, die an die *Reichskasse* zurückgezahlt werden, sind als Einnahme zu verrechnen. Erfolgt die Rückzahlung noch vor dem Abschluß der Bücher oder betrifft sie übertragbare Mittel, so sind sie von der Ausgabe wieder abzusetzen. Zuviel gezahlte Besoldungs- und Versorgungsgebühren einschließlich etwaiger Nebenbezüge und zuviel gezahlte Dienstbezüge der Angestellten und Arbeiter sind in jedem Falle von der Ausgabe wieder abzusetzen.

(3) Nacherhebungen und Erstattungen sowie Vergütungen an *Reichsabgaben* sind in allen Fällen bei den betreffenden Abgaben, nachträglich gezahlte sowie wiedereingezogene Anteile an Abgabenerträgen bei den Überweisungen zu verrechnen. Erstattungen und Vergütungen sind durch Absetzen von der Einnahme, Rückeinnahmen auf Vergütungen bei der betreffenden Abgabenart als Einnahmen zu verrechnen. Die Vorschriften dieses Absatzes gelten sinngemäß auch für Konsulatsgebühren.

(4) Bei der *Deutschen Reichspost* können vereinnahmte und demnächst zurückgezahlte Beträge an *Porto*, *Personengeld*, Telegrammgebühren usw. als Ausgabe verrechnet werden, auch wenn die Erstattung vor Abschluß der Bücher erfolgt.

§ 71

(1) Den Ausgabemitteln dürfen Einnahmen außer im Falle des § 70 nur auf Grund besonderer im Haushaltsplan erteilter Ermächtigung (§ 7 Satz 2 und 3) zugeführt werden.

§ 69 Abs. 2: I. d. F. d. Art. III § 6 Nr. 4 G v. 17. 6. 1936 II 209
§ 70 Abs. 1 u. 2: I. d. F. d. Art. I Nr. 12 G v. 13. 12. 1933 II 1007
§ 70 Abs. 4 Kursivdruck: Deutsche Reichspost jetzt Deutsche Bundespost gem. § 1 Abs. 1 PVwG 900-1; anstelle Porto, Personengeld jetzt Postgebühren, Fahrgebühren

(2) Bei der Ausführung eines Baues oder dem Erwerb von Grundstücken aus Mitteln für einmalige oder außerordentliche Ausgaben dürfen, solange die Rechnung über den Bau noch nicht endgültig abgeschlossen ist, die Erlöse aus der Wiederveräußerung von solchen Grundstücken und beweglichen Sachen, die über den dauernden Bedarf und über den etwaigen Anschlag hinaus erworben oder hergestellt waren, mit dem für die Erwerbung oder Herstellung aufgewendeten Betrag der Ausgabebewilligung wieder zugeführt werden; ein Mehrerlös ist bei den Einnahmen des außerordentlichen Haushalts zu verrechnen. Auch sonstige bei der Ausführung des Baues sich ergebende Einnahmen dürfen als Baumittel verwendet werden, soweit sie in den in § 14 bezeichneten Unterlagen vorgesehen und bei der Bemessung der Baumittel berücksichtigt sind.

§ 72

In der Jahresrechnung (*Reichshaushaltsrechnung*) sind die Einnahmen und Ausgaben unter denjenigen Abteilungen und Unterabteilungen nachzuweisen, unter denen sie im Haushaltsplan vorgesehen sind. Einnahmen auf Einnahmereste aus einem Vorjahr und Ausgaben auf aus einem Vorjahr übernommene Bestände werden, soweit nicht eine gleichartige Bewilligung für das neue Rechnungsjahr vorliegt, an der entsprechenden Stelle der Rechnung hinter den planmäßigen Einnahmen und Ausgaben nachgewiesen.

§ 73

(1) Einnahmen, die den im Haushaltsplan angesetzten Einnahmebetrag und die aus einem Vorjahr verbliebenen Einnahmereste übersteigen (Mehreinnahmen), sowie Ausgaben, die den im Haushaltsplan angesetzten Ausgabebetrag und die aus einem Vorjahr übernommenen Bestände überschreiten (Mehrausgaben), sind überplanmäßig nachzuweisen. Mehrausgaben bei übertragbaren nicht abzuschließenden Bewilligungen (§ 30) sind als Vorgriff nachzuweisen, sofern nicht im Haushaltsplan etwas anderes bestimmt ist (§ 30 Abs. 3).

(2) Soweit über eine Ausgabebewilligung nicht verfügt ist, ist der unverwendet gebliebene Betrag in Abgang und, wenn es sich um eine übertragbare nicht abzuschließende Bewilligung (§ 30) handelt, in Rest zu stellen.

§ 74

Einnahmen und Ausgaben, die weder unter eine Zweckbestimmung des Haushaltsplans fallen noch bei den aus dem Vorjahr übernommenen Einnahmeresten oder Beständen zu verrechnen sind, sind getrennt von den übrigen Einnahmen und Ausgaben als außerplanmäßig nachzuweisen.

§ 75

Bleibt in einem Rechnungsjahr im ordentlichen Haushalt der Gesamtbetrag der Einnahmen hinter dem Gesamtbetrag der Ausgaben zurück, so ist der Fehlbetrag spätestens in den Haushaltsplan für das zweitnächste Rechnungsjahr als ordentliche Ausgabe einzustellen. Ein Überschuß der Einnahmen

über die Ausgaben des ordentlichen Haushalts ist zur Verminderung des Anleihebedarfs oder zur Schuldentilgung zu verwenden. Die Verminderung des Anleihebedarfs ist in der *Reichshaushaltsrechnung* zugleich mit dem Nachweis des Überschusses festzustellen; soweit der Überschuß zur Schuldentilgung verwendet wird, ist er als außerordentliche Einnahme spätestens in den Haushaltsplan des zweitnächsten Rechnungsjahrs einzustellen.

§ 76

Als Überschreitung werden alle Ausgaben angesehen, die über die Ansätze der einzelnen Titel des Haushaltsplans bei Berücksichtigung etwaiger Reste des Vorjahrs hinausgehen. Eine Überschreitung liegt nicht vor, wenn die Mehrausgabe bei einem Titel durch die Minderausgabe bei einem anderen im Haushaltsplan als mit ihm gegenseitig deckungsfähig bezeichneten Titel ausgeglichen wird.

§ 77

In der *Reichshaushaltsrechnung* sind bei den einzelnen Titeln sowie bei den Schlußsummen je in einer besonderen Spalte anzugeben

in Ansehung der Einnahmen:

1. die wirklich eingegangenen Einnahmen (Ist-Einnahme),
2. Einnahme-Reste, d. i. der Betrag, um den die Einnahmen hinter dem Anschlag zurückgeblieben sind, soweit es sich nicht um Einnahmen handelt, die bei den Einnahmeabschnitten des folgenden Rechnungsjahrs zu verbuchen sind,
3. die Summe der Ist-Einnahme und der Einnahme-Reste,
4. der im Haushaltsplan angesetzte Einnahmebetrag (Soll-Einnahme),
5. die aus dem Vorjahr übernommenen Einnahme-Reste,
6. die Summe der Soll-Einnahme und die übernommenen Einnahme-Reste,
7. der Mehr- oder Minderbetrag der Summe unter Nummer 3 gegenüber der Summe unter Nummer 6;

in Ansehung der Ausgaben:

1. die wirklich geleisteten Ausgaben (Ist-Ausgabe),
2. die auf Grund des § 30 in das folgende Jahr zu übertragenden Bestände (Reste),
3. die Summe der Ist-Ausgabe und der Ausgabe-Reste,
4. der im Haushaltsplan angesetzte Ausgabebetrag (Soll-Ausgabe),
5. die aus dem Vorjahr übernommenen Bestände,
6. die Summe der Soll-Ausgabe und der übernommenen Bestände,
7. der Mehr- oder Minderbetrag der Summe unter Nummer 3 gegenüber der Summe unter Nummer 6,
8. der Betrag der zu genehmigenden Haushaltsüberschreitung oder außerplanmäßigen Ausgabe.

§ 78

(1) In der *Reichshaushaltsrechnung* sind auch die nach der vorigen Rechnung übernommenen und die in die folgende Rechnung übergehenden Bestände sowie die der Kasse als Betriebsmittel überwiesenen Geldbestände nachzuweisen.

(2) In der *Reichshaushaltsrechnung* ist ein Überschluß im ordentlichen Haushalt als solcher auszuweisen; seine Verwendung nach § 75 Satz 2 ist anzugeben.

§ 79*

(1) Der *Reichshaushaltsrechnung* sind beizufügen

1. eine Nachweisung über den Gesamtbetrag der bei den einzelnen Verwaltungszweigen infolge gesetzlicher Bestimmung oder mit gesetzlicher Ermächtigung niedergeschlagenen Beträge (§ 54);
2. eine Nachweisung der im Haushaltsplan nicht vorgesehenen Einnahmen aus der Veräußerung von *reichseigenen* Sachen oder Rechten; Grundstücksveräußerungen sind unter Angabe der erzielten Erlöse, soweit diese im einzelnen Falle den Betrag von 10 000 Deutsche Mark übersteigen, einzeln zu erläutern;
3. eine Nachweisung der Gegenstände, die eine *Reichsbehörde* nach § 65 Abs. 2 Satz 1 mit Zustimmung des *Reichsministers der Finanzen* von einer anderen *Reichsbehörde* unentgeltlich übernommen hat;
4. eine Nachweisung über Einnahmen und Ausgaben sowie über den Bestand von Sondervermögen (§ 9a Abs. 1).

(2) Die Vorlegung der Nachweisungen zu 1 und 4 kann mit Zustimmung des *Reichstags* und des *Reichsrats* unterbleiben.

§ 80*

(1) Über- und außerplanmäßige Ausgaben (§§ 73, 74) sind in einer Anlage zur *Reichshaushaltsrechnung* zu begründen.

(2) Einer solchen Begründung bedarf es nicht, soweit für die Ausgabe Mittel durch ein Gesetz (§ 25 Satz 2) bewilligt worden sind.

§ 81

Der Rechnungshof kann im Einvernehmen mit dem zuständigen *Reichsminister* und mit dem *Reichsminister der Finanzen* für die Rechnungslegung Erleichterungen anordnen oder von der Rechnungslegung in einzelnen Fällen ganz absehen lassen.

§ 82

Alljährlich ist dem *Reichsrat* und dem *Reichstag* von den Veränderungen im Grundbesitz des *Reichs* Kenntnis zu geben.

§ 79: I. d. F. d. Art. I Nr. 13 G v. 13. 12. 1933 II 1007 u. d. Art. III § 6 Nr. 5 G v. 17. 6. 1936 II 209
§ 80 Abs. 2: Eingef. durch Art. I Nr. 14 G v. 13. 12. 1933 II 1007

§ 83

(1) Auf Grund der *Reichshaushaltsrechnung* beschließen *Reichsrat* und *Reichstag* über die nachträgliche Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben. Die Genehmigung erfolgt vorbehaltlich der späteren Beschlußfassung über die Bemerkungen des Rechnungshofs (§§ 107 und 108).

(2) Durch die Genehmigung wird den Erinnerungen des Rechnungshofs aus Anlaß der Rechnungsprüfung (§ 103) nicht vorgegriffen.

§ 84

(1) Werden über- und außerplanmäßige Ausgaben nicht nachträglich genehmigt, so sind sie von den dafür verantwortlichen Personen insoweit einzuziehen, als dies nach den gesetzlichen Vorschriften möglich ist.

(2) Über das Veranlaßte ist dem *Reichstag* und dem *Reichsrat* Mitteilung zu machen.

§ 85

(1) In Unternehmen der in § 15 bezeichneten Art sollen die Buchungen, falls die Bücher nicht nach den Grundsätzen der §§ 55 ff. geführt werden, nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung erfolgen. Soweit es der Art des Unternehmens entspricht, ist neben der kaufmännischen doppelten Buchführung eine Betriebsbuchführung einzurichten. Abweichungen sind mit Zustimmung des Rechnungshofs zulässig.

(2) Das Geschäftsjahr soll mit dem Rechnungsjahr übereinstimmen. Ausnahmen bedürfen des Einverständnisses des *Reichsministers der Finanzen*.

(3) Für die Kassenführung und Abrechnung sind die mit der Leitung des Unternehmens beauftragten Personen verantwortlich.

§ 86

(1) Für diejenigen Unternehmen, in denen die Buchungen nach den Grundsätzen der kaufmännischen doppelten Buchführung erfolgen (§ 85), treten an die Stelle der Rechnung (§ 66) die Inventur und die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und die abgeschlossenen Geschäftsbücher.

(2) Im übrigen finden die Vorschriften der §§ 55 bis 84 auf die in Absatz 1 genannten Unternehmen insoweit Anwendung, als nicht die Art des Geschäftsbetriebs Abweichungen erfordert.

IV. Rechnungsprüfung

§ 87*

Die Überwachung der gesamten *Reichshaushaltsführung* sowie die Prüfung der in § 88 Abs. 1 Ziff. 4 aufgeführten besonderen Rechnungen liegt dem Rechnungshof des *Deutschen Reichs* nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ob.

§ 87: I. d. F. d. Art. I Nr. 15 G v. 13. 12. 1933 II 1007; vgl. jetzt § 4 Abs. 1 BRHG 63-5

§ 88 *

(1) Der Prüfung durch den Rechnungshof unterliegen

1. die Rechnungen über die Ausführung des Haushaltsplans einschließlich der außerplanmäßigen Einnahmen und Ausgaben;
2. die Rechnungen über das gesamte nicht in Geld bestehende Eigentum des Reichs;
3. die Bücher und Rechnungsunterlagen (§ 85) der Betriebe des Reichs;
4. die Rechnungen von Anstalten, Stiftungen und anderen Vermögen,
 - a) wenn der Haushaltsplan die Prüfung vorschreibt, oder
 - b) wenn sie allein vom Reich oder durch einen von diesem bestellten Beamten ohne Beteiligung der Interessenten bei der Rechnungsprüfung verwaltet werden;
5. die Festsetzung der Steuermeßbeträge bei den Realsteuern und ihre Grundlagen.

(2) Für die Prüfung von Gesellschaften des Privatrechts und Genossenschaften, an denen das Reich beteiligt ist, gelten die Vorschriften des Abschnitts IVa.

(3) Über die Prüfung von Unternehmen des Reichs in der Form von juristischen Personen des öffentlichen Rechts bestimmen die Gesetze und die Satzungen der Unternehmen. Eine Prüfung durch den Rechnungshof muß darin vorgesehen sein.

(4) Die Rechnungen der Kasse des Rechnungshofs werden von dessen Präsidenten geprüft.

§ 88a *

(1) Die Reichsregierung kann die Prüfung der Rechnungen und der Geschäftsführung öffentlicher Sammlungen, die von amtlichen Stellen des Reichs oder in deren Auftrag veranstaltet werden, dem Rechnungshof übertragen.

(2) Sie kann auch die Genehmigung zur Veranstaltung öffentlicher Sammlungen, die anderen Stellen erteilt wird, an die Bedingung knüpfen, daß die in Absatz 1 bezeichnete Prüfung dem Rechnungshof übertragen wird.

(3) ...

§ 89

Soweit Haushaltsmittel mit Rücksicht auf ihren Verwendungszweck der Prüfung durch den Rechnungshof nicht unterliegen sollen, muß dies im Haushaltsplan besonders angeordnet werden. Die Prüfung kann durch den Haushaltsplan auch einer anderen Stelle übertragen werden.

§ 90 *

(1) Der Rechnungshof nimmt die Prüfung an seinem Sitz ... vor. Der Präsident des Rechnungshofs kann Bedenken und Erinnerungen durch Beauftragte

§ 88: I. d. F. d. Art. I Nr. 16 G v. 13. 12. 1933 II 1007 u. d. § 1 Nr. 2 G v. 30. 4. 1938 II 145

§ 88a: Eingef. durch Art. I Nr. 17 G v. 13. 12. 1933 II 1007; Abs. 3 kein Bundesrecht

§ 90: I. d. F. d. Art. I Nr. 18 G v. 13. 12. 1933 II 1007 u. d. Art. III § 6 Nr. 6 G v. 17. 6. 1936 II 209

§ 90 Abs. 1 Satz 1: Auslassungen gegenstandslos, da Außenabteilungen des Rechnungshofes infolge Änderung der staatsrechtlichen Verhältnisse nicht mehr bestehen

an Ort und Stelle erörtern lassen. Er kann auch, soweit er es für zweckmäßig erachtet, die Prüfung am Sitz der rechnunglegenden oder einer dieser vorgeschetzten Stelle oder im Einverständnis mit dem zuständigen Reichsminister auch an einer anderen Stelle durch Beauftragte vornehmen lassen oder sie an Stelle des Rechnungshofs einem der gemäß § 121 Abs. 1 unabhängigen Beamten übertragen.

(2) Die örtliche Prüfung kann auch in der Weise erfolgen, daß an Stelle der Vorprüfung durch die Verwaltungsbehörde (§ 92) und der Prüfung durch den Rechnungshof eine gemeinsame Prüfung stattfindet, an der die Verwaltung und der Rechnungshof sich beteiligen. Das Verfahren regelt der Präsident des Rechnungshofs.

(3) Die Abordnung der Beauftragten oder Vertreter des Rechnungshofs erfolgt durch den Präsidenten des Rechnungshofs.

(4) Der Präsident des Rechnungshofs kann im Einvernehmen mit dem zuständigen Reichsminister und mit dem Reichsminister der Finanzen vorbehalten der Bewilligung etwa erforderlicher Mittel durch den Reichshaushaltsplan am Sitz von Behörden ständige Prüfungsstellen des Rechnungshofs einrichten. Sie unterstehen ihm sachlich und persönlich.

§ 91 *

Die Rechnungen mit Belegen sind dem Rechnungshof zur Prüfung zu übersenden, soweit nicht die Prüfung nach § 90 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 und Abs. 4 erfolgt oder sich aus §§ 93, 94 etwas anderes ergibt. Prüft der Rechnungshof auf Grund der Kassenbücher, so gelten diese als Rechnungen im Sinne dieses Gesetzes. Betriebe mit kaufmännischer Buchführung (§ 85) haben eine eingehende Inventur und Bilanz, eine ausführliche Gewinn- und Verlustrechnung sowie ihren Jahresbericht einzureichen.

§ 92

(1) Soweit die Prüfungsart nicht ein abweichendes Verfahren bedingt, sind die Rechnungen durch die zuständigen Behörden vorzuprüfen. Hierbei sind, wenn dies nicht schon früher geschehen ist, die Belege rechnerisch zu prüfen und zu bescheinigen sowie die Rechnungen mit den Belegen in formeller und sachlicher Hinsicht zu prüfen.

(2) Das Ergebnis der Vorprüfung ist dem Rechnungshof oder gegebenenfalls seinem Vertreter oder Beauftragten bei Vorlage der Rechnung unter Beifügung der nötigen Erläuterungen, Bemerkungen und Bescheinigungen mitzuteilen.

(3) Der Rechnungshof darf auf die völlige oder teilweise Vorprüfung durch die Verwaltungsbehörden zeitweise oder dauernd verzichten oder nach seinem Ermessen ihre Einschränkung anordnen.

§ 93 *

(1) Der Rechnungshof darf Rechnungen, die von geringerer Bedeutung sind oder bei denen nach der Art der in ihnen nachgewiesenen Einnahmen und

§ 91 Satz 1: I. d. F. d. Art. III § 6 Nr. 7 G v. 17. 6. 1936 II 209

§ 93: Früherer Abs. 1 Satz 3 jetzt Abs. 2 Satz 2 gem. Art. III § 6 Nr. 8 G v. 17. 6. 1936 II 209

Ausgaben wesentliche Abweichungen von den maßgebenden Vorschriften und Bestimmungen in größerer Anzahl nicht zu erwarten sind, von der regelmäßigen jährlichen eigenen Prüfung ausschließen und die Prüfung den Verwaltungsbehörden überlassen. Er kann geeignetenfalls hierbei eine vereinfachte oder beschränkte Prüfung gestatten.

(2) Der Rechnungshof darf jederzeit die von den Verwaltungsbehörden geprüften Rechnungen einfordern, die hierzu ergangenen Prüfungsbemerkungen und Entscheidungen einsehen, ergänzen und ändern sowie die Entscheidung auf die Prüfungsbemerkungen sich vorbehalten. Von Zeit zu Zeit hat er sich davon zu überzeugen, daß die Verwaltung der Mittel, die Rechnungslegung und die Rechnungsprüfung vorschriftsmäßig erfolgen.

(3) Die Verwaltungsbehörden haben hinsichtlich der von ihnen geprüften Rechnungen dem Rechnungshof diejenigen Bescheinigungen zu erteilen und diejenigen wahrgenommenen Abweichungen und Verstöße mitzuteilen, über die der Rechnungshof Bemerkungen aufzustellen verpflichtet ist (§ 107). Der Rechnungshof kann auf die Angabe der Titelverwechslungen von nicht erheblicher Bedeutung verzichten.

§ 94

Der Rechnungshof kann die Prüfung der Rechnungen nach seinem Ermessen beschränken. Er darf auf die Vorlegung von Rechnungsbelegen verzichten.

§ 95

Bei denjenigen Mitteln, die durch den Haushaltsplan zur Selbstbewirtschaftung überwiesen werden, hat der Rechnungshof nur die Verausgabung an die beteiligte Stelle zu prüfen. Er hat sich jedoch von Zeit zu Zeit davon zu überzeugen, daß die Verwaltung nach den bestehenden Vorschriften geführt und von den zuständigen Stellen geprüft worden ist; er ist auch zu einer vollständigen Prüfung bei dieser Gelegenheit berechtigt.

§ 96 *

(1) Die Prüfung der Rechnungen durch den Rechnungshof hat sich darauf zu erstrecken,

1. ob der Haushaltsplan einschließlich der dazugehörigen Unterlagen eingehalten ist;
2. ob die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind;
3. ob bei der Gewinnung und Erhebung von Einnahmen sowie bei der Verwendung und Verausgabung von *Reichsmitteln*, ferner bei der Erwerbung, Benutzung und Veräußerung von *Reichseigentum* nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und unter Beobachtung der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist;

4. ob nicht Einrichtungen unterhalten, Stellen aufrechterhalten oder in sonstiger Weise *Reichsmittel* verausgabt worden sind, die ohne Gefährdung des Verwaltungszwecks hätten eingeschränkt oder erspart werden können;

5. ob die Festsetzung der Steuermeßbeträge bei den Realsteuern und die Ermittlung ihrer Grundlagen nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze vorgenommen sind.

(2) Der Rechnungshof kann zur Überwachung der Haushaltsführung auch die Kassenbestände, Vorschüsse und Verwahrungen auf Grund ihm vorzulegender Bücher und sonstiger Unterlagen prüfen; Absatz 1 gilt sinngemäß.

§ 97 *

(1) Der Präsident des Rechnungshofs kann zum Zweck der Rechnungsprüfung und zu seiner Unterrichtung örtliche Erhebungen über die bei der Verwaltung der Kassen und Führung der Kassenbücher bestehenden Einrichtungen sowie über die Einzelheiten der Verwaltungen anordnen. Auch steht ihm das Recht zu, soweit im Interesse der Überwachung der Wirtschaftsführung ein Anlaß dazu gegeben ist, außerordentliche Kassen- und Bestandsprüfungen vornehmen zu lassen. Im letzteren Fall ist dem zuständigen *Reichsminister* vorher Mitteilung zu machen, damit dieser über die Beteiligung der Verwaltung an den Verhandlungen Bestimmung treffen kann. Für die Abordnung der Beauftragten gilt § 90 Abs. 3.

(2) Die vorstehenden Vorschriften gelten sinngemäß auch für die in § 95 dem Rechnungshof vorbehaltene Prüfung.

§ 98

Der Rechnungshof darf von den Behörden jede zur Prüfung der Rechnungen und Nachweisungen oder sonst zur Überwachung der Wirtschaftsführung von ihm für erforderlich erachtete Auskunft sowie die Einsendung von Büchern und Schriftstücken und die Vorlegung der Akten mit Ausnahme derjenigen der *Reichsministerien* verlangen. Akten der *Reichsministerien* darf er nach Zustimmung des zuständigen *Reichsministers* einsehen.

§ 99

Der Zeitpunkt für die Einsendung der Rechnungen und die Fristen zur Erledigung der Erinnerungen werden von dem Rechnungshof festgestellt.

§ 100

(1) Alle Verfügungen der obersten *Reichsbehörden*, durch die in bezug auf Einnahmen oder Ausgaben des *Reichs* eine allgemeine Vorschrift gegeben oder eine schon bestehende geändert oder erläutert wird oder durch die die Einnahmen und Ausgaben des *Reichs* berührende Verwaltungseinrichtungen und

Unternehmungen geschaffen oder geändert werden, müssen unverzüglich dem Rechnungshof mitgeteilt werden.

(2) Vor dem Erlaß von Bestimmungen zur Durchführung der Reichshaushaltsordnung und von hierzu von den *Reichsministern* erlassenen allgemeinen Dienstanweisungen ist der Rechnungshof gutachtlich zu hören. Hierzu gehören in jedem Fall allgemeine Dienstanweisungen über die Buchführung und Verwaltung der Kassen und Magazine. Hat der Rechnungshof gemäß § 81 gestattet, daß die Rechnung (§ 66) durch Vorlage der Kassenbücher mit Belegen gelegt wird, so bedürfen die Anordnungen über die Führung der Kassenbücher der vorherigen Zustimmung des Rechnungshofs.

(3) Der Rechnungshof darf jederzeit Bedenken, die sich von seinem Standpunkt in bezug auf die vorerwähnten Verfügungen und Anordnungen ergeben, geltend machen.

(4) Alle auf die Rechnungslegung bezüglichen Beschlüsse des *Reichstags* und des *Reichsrats* sind dem Rechnungshof zur Kenntnisnahme mitzuteilen. Dasselbe gilt für Bestimmungen, die vom *Reichsminister der Finanzen* erlassen, und Vereinbarungen, die zwischen ihm und den anderen *Reichsministern* über die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel getroffen werden, soweit sie für die Rechnungsprüfung von Bedeutung sind, und ferner für die allgemeinen Leitsätze, die die *Reichsminister* über die Bewirtschaftung der Mittel erlassen.

§ 101 *

Der Präsident des Rechnungshofs hat sich auf Ansuchen der *Reichsminister* oder des *Reichstags* über Fragen gutachtlich zu äußern, deren Beantwortung für die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel durch die Behörden von Bedeutung ist.

§ 102 *

(1) Die höheren und die ihnen oder den obersten *Reichsbehörden* unterstellten, mit der Ausführung des *Reichshaushaltsplans* betrauten *Reichsbehörden* sind dem Rechnungshof in allen ihm nach diesem Gesetz zugewiesenen Angelegenheiten untergeordnet. Der Rechnungshof darf seinen Verfügungen nötigenfalls durch Strafen *innerhalb der in § 74 Abs. 1 Ziff. 3 des Reichsbeamtengesetzes für die obersten Reichsbehörden gezogenen Grenzen* die Befolgung sichern, auch etwa vorkommende Unangemessenheiten bei Erledigung seiner Erlasse rügen. Die vom Rechnungshof verhängten Strafen sind auf dessen Ersuchen von dem zuständigen *Reichsminister* einzuziehen.

(2) Die mit der Ausführung des *Reichshaushaltsplans* betrauten Stellen, die nicht der *Reichsverwaltung* angehören, insbesondere die Behörden der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, haben den Anordnungen des Rechnungshofs in den in

§ 101: I. d. F. d. Art. I Nr. 20 G v. 13. 12. 1933 II 1007; vgl. auch § 8 BRHG 63-5

§ 102 Abs. 1 Satz 2 Kursivdruck: Reichsbeamtengesetz v. 18. 5. 1907 S. 245 aufgeh. durch § 184 DBG v. 26. 1. 1937 I 39; vgl. jetzt § 6 BDO 2031-1

§ 102 Abs. 2: I. d. F. d. Art. I Nr. 21 G v. 13. 12. 1933 II 1007

Absatz 1 bezeichneten Angelegenheiten Folge zu leisten. Zur Durchführung der Anordnungen des Rechnungshofs können auf dessen Ersuchen durch die zuständige oberste Dienstaufsichtsbehörde Strafen innerhalb der in Absatz 1 gezogenen Grenzen verhängt werden.

§ 103

Der Rechnungshof hat die aus der Prüfung der Rechnungen sich ergebenden Erinnerungen der Verwaltungsbehörde zur Beantwortung und Erledigung mitzuteilen. Sachlich unerhebliche Mängel und Verstöße sind nur, wenn ihnen eine grundsätzliche Bedeutung beiwohnt, zum Gegenstand einer Erinnerung zu machen oder ohne Verlangen einer Beantwortung zur Kenntnis der Verwaltungsbehörde oder des Rechnungsführers zu bringen.

§ 104

Wenn bei der Rechnungsprüfung Fehlbeträge festgestellt werden, deren Deckung durch die Beantwortung der Erinnerungen nicht nachgewiesen wird, so hat der Rechnungshof wegen der Vereinnahmung der Fehlbeträge das Erforderliche zu veranlassen. Vom Rechnungshof festgestellte Fehlbeträge dürfen nur nach dessen Anhörung niedergeschlagen werden. Der Rechnungshof kann auf die Anhörung verzichten.

§ 105

Von der Herbeiführung der Einziehung von Beträgen, die an öffentliche Kassen zuwenig ein- oder von ihnen zuviel ausgezahlt worden sind, und der Auszahlung von Beträgen, die von den öffentlichen Kassen zuwenig aus- oder an sie zuviel eingezahlt worden sind, darf der Rechnungshof absehen, wenn es sich um geringfügige Beträge handelt, oder wenn die Einziehung oder die Zurückzahlung mit Weiterungen oder Kosten verbunden wäre, die nicht im angemessenen Verhältnis zu der Höhe des Betrags ständen.

§ 106

Der Rechnungshof verständigt die rechnunglegende Stelle, sobald das Prüfungsverfahren abgeschlossen ist.

§ 107 *

(1) Nach Prüfung der für das Rechnungsjahr gelegten Rechnungen hat der Rechnungshof unter selbständiger und unbedingter Verantwortlichkeit Bemerkungen aufzustellen, aus denen sich insbesondere ergeben muß,

1. ob die in der Haushaltsrechnung aufgeführten Beträge in Einnahme und Ausgabe mit denjenigen übereinstimmen, die in den Kassenrechnungen in Einnahme und Ausgabe nachgewiesen sind, und ob sie ordnungsmäßig belegt sind;
2. ob und welche Abweichungen von dem Haushaltsplan und seinen Unterlagen vorgekommen sind und in welchen Fällen

§ 107 Abs. 6: I. d. F. d. Art. I Nr. 22 G v. 13. 12. 1933 II 1007

gegen die die Einnahmen und Ausgaben des *Reichs* oder den Erwerb und die Verwaltung von *Reichseigentum* betreffenden Gesetze oder die auf Grund besonderer gesetzlicher Ermächtigung erlassenen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften verstoßen ist sowie in welchen Fällen auf eine Erinnerung des Rechnungshofs gemäß § 96 Abs. 1 Ziff. 3 und 4 keine ausreichende Abhilfe erfolgt ist;

3. zu welchen über- und außerplanmäßigen Ausgaben die Genehmigung des *Reichsrats* und des *Reichstags* noch nicht beigebracht ist, und welche Beträge in der Haushaltsrechnung zu Unrecht als über- oder außerplanmäßig nachgewiesen sind.

(2) Mit den Bemerkungen ist ein Bericht darüber zu verbinden, welche wesentlichen Anstände sich aus der Prüfung von Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit (Abschnitt IVa) ergeben haben.

(3) Titelverwechslungen sind in die Bemerkungen nur aufzunehmen, wenn durch sie eine wesentliche Überschreitung einer Bewilligung vermieden oder verursacht worden ist, oder es sich um eine Angelegenheit von grundsätzlicher oder sonst erheblicher Bedeutung handelt. Ebenso sind Abweichungen von den über die Einnahmen und Ausgaben des *Reichs* bestimmenden Vorschriften nur aufzuführen, wenn es sich um Fragen von grundsätzlicher oder sonst erheblicher Bedeutung handelt.

(4) Liegt über eine einzelne Frage oder einen Rechnungsabschnitt eine endgültige Entscheidung des Rechnungshofs noch nicht vor, so kann er dieserhalb einen Vorbehalt machen.

(5) Insoweit der Rechnungshof von der Befugnis des § 93 Gebrauch gemacht hat, werden die Bemerkungen auf Grund der von den Verwaltungsbehörden gegebenen Unterlagen aufgestellt.

(6) Den Bemerkungen ist eine Denkschrift des Präsidenten des Rechnungshofs beizufügen, in der die hauptsächlichsten Prüfungsergebnisse zusammengefaßt werden.

§ 108

(1) Der Rechnungshof hat seine Bemerkungen zur *Reichshaushaltsrechnung* dem *Reichsminister der Finanzen* zu übermitteln. Dieser legt sie dem *Reichsrat* und dem *Reichstag* mit dem Antrag vor, die *Reichsregierung* wegen der *Reichshaushaltsrechnung* zu entlasten.

(2) Die Entlastung erstreckt sich, wenn nicht etwas anderes beschlossen wird, nicht auf diejenigen Angelegenheiten und Beträge, wegen deren vom Rechnungshof ein Vorbehalt gemacht ist (§ 107 Abs. 4). Sie gilt unter der gleichen Voraussetzung als erteilt mit der Entlastung zu derjenigen *Reichshaushaltsrechnung*, zu der der Rechnungshof den Vorbehalt aufgehoben oder nachträglich an seiner Stelle eine Bemerkung aufgestellt hat.

(3) Die Rechnungen des Rechnungshofs werden von dessen Präsidenten dem *Reichsrat* und dem *Reichstag* zur Prüfung und Entlastung vorgelegt.

§ 109*

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens für jedes Rechnungsjahr teilt der Rechnungshof, soweit ein Anlaß dazu gegeben ist, neben oder statt der Aufstellung von Bemerkungen nach § 107 der *Reichsregierung* die von ihm bei der Prüfung gemachten Wahrnehmungen über Mängel in der Verwaltung und Vorschläge zu deren Behebung sowie zur Abänderung und Auslegung von Gesetzen und Verordnungen mit. Die *Reichsregierung* hat über den Bericht Beschluß zu fassen und dem Rechnungshof von ihrer Entschließung Kenntnis zu geben.

(2) Diejenigen Teile des Berichts, die der Rechnungshof als gleichzeitig für den *Reichsrat* und den *Reichstag* bestimmt bezeichnet hat, sind mit der dazu getroffenen Entscheidung der *Reichsregierung* dem *Reichsrat* und dem *Reichstag* zur Kenntnis vorzulegen.

IVa. Prüfung von Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit*

§ 110

(1) Für die Prüfung einer Gesellschaft des Privatrechts, an der das *Reich* unmittelbar oder mittelbar als Aktionär oder Gesellschafter beteiligt ist (§ 48 Abs. 1), gelten die Vorschriften der §§ 110a bis 115.

(2) Bei einer Beteiligung des *Reichs* an einer Genossenschaft (§ 48 Abs. 5) gelten diese Vorschriften entsprechend.

§ 110a

(1) Im Fall des § 48 Abs. 2 Ziff. 1 darf der zuständige *Reichsminister* seine Zustimmung zur Wahl oder Bestellung eines sachverständigen Prüfers (Bilanzprüfer, Prüfungsgesellschaft) nur im Einverständnis mit dem Präsidenten des Rechnungshofs geben.

(2) Die Richtlinien, nach denen der sachverständige Prüfer (Bilanzprüfer, Prüfungsgesellschaft) die Prüfung auszuführen hat, sind zwischen dem zuständigen *Reichsminister* und dem Präsidenten des Rechnungshofs zu vereinbaren. Der zuständige *Reichsminister* oder die von ihm beauftragte Stelle hat die Einhaltung der Richtlinien zu überwachen.

§ 111

(1) Der zuständige *Reichsminister* prüft die Beteiligung des *Reichs* als Aktionär oder Gesellschafter auf Grund

1. der dem *Reich* als Aktionär oder Gesellschafter zugänglichen Unterlagen,
2. der Berichte, welche die auf seinen Vorschlag gewählten oder bestellten Aufsichtsratsmitglieder unter Beifügung aller ihnen über die Gesellschaft zur Verfügung stehenden Unterlagen zu erstatten haben,
3. der ihm nach § 48 Abs. 2 Ziff. 1 vorzulegenden Prüfungsberichte.

§ 109 Abs. 1 Satz 1: I. d. F. d. Art. I Nr. 23 G v. 13. 12. 1933 II 1007
Abschn. IVa: Neugefaßt durch Art. I Nr. 24 G v. 13. 12. 1933 II 1007

(2) Ergibt die Prüfung Mängel, so hat der zuständige *Reichsminister* unverzüglich auf Grund der ihm nach den Gesetzen oder der Satzung der Gesellschaft zustehenden Rechte die zur Abstellung der Mängel notwendigen Anordnungen zu treffen.

§ 112*

Innerhalb von drei Monaten nach Feststellung der Inventur und Bilanz für das abgelaufene Geschäftsjahr durch die Generalversammlung oder die Versammlung der Gesellschafter sendet der zuständige *Reichsminister* die in § 111 Abs. 1 genannten Unterlagen und Berichte unter Mitteilung des Ergebnisses seiner Prüfung an den Rechnungshof.

§ 113

(1) Der Rechnungshof prüft die Betätigung des *Reichs* als Aktionär oder Gesellschafter auf Grund der ihm übersandten Unterlagen (§ 112), und zwar nach kaufmännischen Grundsätzen.

(2) Erachtet der Rechnungshof eine Ergänzung der von dem sachverständigen Prüfer (Bilanzprüfer, Prüfungsgesellschaft) vorgenommenen Prüfung für erforderlich, so hat der zuständige *Reichsminister*, wenn ihm der Gesellschaft gegenüber die Rechte aus § 48 Abs. 2 Ziff. 2 zustehen, die Ergänzung zu veranlassen.

(3) Der Rechnungshof kann, soweit es die Satzung der Gesellschaft oder Vereinbarungen mit der Gesellschaft zulassen, durch Beauftragte Einsicht in den Betrieb und in die Bücher und Schriften der Gesellschaft nehmen. Der Präsident des Rechnungshofs ordnet die Beauftragten ab.

§ 114

Die dem Rechnungshof nach §§ 96 ff. obliegende Prüfung der Rechnungen von *Reichskassen* über die aus der Beteiligung des *Reichs* an einer Gesellschaft erwachsenen Einnahmen und Ausgaben bleibt durch die Vorschriften der §§ 110 bis 113 unberührt.

§ 115

Der Rechnungshof kann von der ihm nach § 113 obliegenden Prüfung absehen. Er kann auch auf die Vorlegung der in § 112 genannten Unterlagen verzichten.

§ 116

Frei

§ 117

Steht dem *Reich* der Reingewinn eines Unternehmens ganz oder zu einem wesentlichen Teile zu, so ist der Rechnungshof berechtigt, den Abschluß und die Geschäftsführung daraufhin zu prüfen, ob die Interessen des *Reichs* nach den bestehenden Bestimmungen gewahrt worden sind.

§ 112: Vgl. § 102 AktG 4121-1

V. Der Rechnungshof*

§ 118*

Der Rechnungshof ist eine der *Reichsregierung* gegenüber selbständige, nur dem Gesetz unterworfenene oberste *Reichsbehörde*.

§ 119

(1) Der Rechnungshof besteht aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten sowie der erforderlichen Zahl von Direktoren und Ministerialräten.

(2) Dem Rechnungshof werden Prüfungsbeamte in der erforderlichen Zahl zugeteilt.

(3) Der *Reichspräsident* ernennt unter Gegenzeichnung des *Reichsministers der Finanzen* den Präsidenten und den Vizepräsidenten sowie die Direktoren und Ministerialräte. Die übrigen Beamten ernennt der Präsident, soweit nicht der *Reichspräsident* das Ernennungsrecht selbst ausübt.

(4) Die Ernennungen erfolgen auf Vorschlag des Präsidenten des Rechnungshofs, soweit er sie nicht selbst ausspricht oder es sich nicht um die Besetzung der Stellen des Präsidenten und des Vizepräsidenten handelt.

(5) Sofern ein Vizepräsident nicht bestellt ist oder soweit dieser durch Abwesenheit, Krankheit oder sonstige Umstände an der Wahrnehmung der Dienstgeschäfte gehindert ist, vertritt den Präsidenten der zum Stellvertreter des Präsidenten ernannte oder ein von dem Präsidenten bestimmter Direktor.

§ 120

Zum Präsidenten und Vizepräsidenten sowie zu Direktoren und Ministerialräten des Rechnungshofs können nur Personen ernannt werden, die das 35. Lebensjahr überschritten haben. Diese Beamten sollen in der Regel die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungs- oder höheren technischen Dienst des *Reichs* oder eines Landes erlangt haben. Mindestens ein Drittel soll die Befähigung zum Richteramt besitzen.

§ 121*

(1) Die in § 120 Satz 1 genannten Beamten des Rechnungshofs mit Ausnahme derer, die ausschließlich der Präsidialabteilung angehören, sind als solche unbeschadet der Vorschrift des § 126 unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. *Die für die Mitglieder des Reichsgerichts geltenden Vorschriften über die Versetzung in eine andere Stelle sowie in den Ruhestand und über die Entfernung vom Amt finden auf sie Anwendung.* Das Ruhegehalt wird jedoch nach den allgemein für die *Reichsbeamten* geltenden Vorschriften berechnet.

...

Abschn. V: Neugefaßt durch Art. I Nr. 25 G v. 13. 12. 1933 II 1007

§ 118: Vgl. jetzt § 1 Abs. 2 BRHG 63-5

§ 121 Abs. 1 Satz 1: Vgl. jetzt Art. 114 Abs. 2 GG 100-1 u. § 11 Abs. 1 u. 2 BRHG 63-5

§ 121 Abs. 1 Satz 2 u. 3: I. d. F. d. Art. 7 § 3 G v. 23. 3. 1934 I 232; vgl. jetzt §§ 2 u. 11 Abs. 3 BRHG 63-5, § 189 Abs. 3 BGG 2030-2, mit Wirkung v. 1. 7. 1962 i. d. F. d. § 94 G v. 8. 9. 1961 I 1665, Art. 97, 98 u. 114 Abs. 2 GG 100-1 u. G v. 8. 9. 1961 301-1

§ 121 Abs. 1 Satz 4: I. d. F. d. Art. III § 6 Nr. 9 G v. 17. 6. 1936 II 209; gegenstandslos, da Außenabteilungen des Rechnungshofs infolge Änderung der staatsrechtlichen Verhältnisse nicht mehr bestehen

(2) Hört das von ihnen verwaltete Amt infolge einer Umbildung des Rechnungshofs auf, so können sie auch wider ihren Willen in eine andere Reichsbehörde versetzt oder vom Amt, jedoch nur unter Belassung des vollen Gehalts, entfernt werden.

§ 121 a *

(1) Auf die dienstliche Bestrafung der gemäß § 121 Satz 1 unabhängigen Beamten des Rechnungshofs finden die für die Mitglieder des Reichsgerichts geltenden Vorschriften der §§ 126 und 127 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 299) entsprechende Anwendung. Den Vertreter der Staatsanwaltschaft bestimmt der Reichspräsident.

(2) Auf die Beamten des Rechnungshofs, die den Vorschriften des Absatzes 1 nicht unterstehen, finden die Bestimmungen des Reichsbeamtengesetzes über Dienstvergehen und deren Bestrafung mit der Maßgabe Anwendung, daß als oberste Reichsbehörde im Sinne dieses Gesetzes der Präsident gilt.

§ 122

Ist ein in § 120 Satz 1 genannter Beamter des Rechnungshofs mit einem Minister oder einem Staatssekretär in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert, so darf er in den zum Geschäftsbereich des betreffenden Ministers oder Staatssekretärs gehörenden Angelegenheiten nicht mitwirken. Steht einer der vorgenannten Beamten mit einem anderen Reichs- oder Landesbeamten in einem Verwandtschaftsverhältnis der vorstehend genannten Art, so darf er bei allen diesen Beamten betreffenden Angelegenheiten nicht mitwirken.

§ 123 *

§ 124

(1) Der Präsident leitet und beaufsichtigt die gesamte Tätigkeit des Rechnungshofs; ihm obliegt die Führung der Verwaltung, die Verteilung der Geschäfte innerhalb des Rechnungshofs und dessen Vertretung nach außen.

(2) Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten, soweit dieser durch Abwesenheit, Krankheit oder durch sonstige Umstände an der Wahrnehmung seiner Amtsgeschäfte gehindert ist. Im übrigen übt der Vizepräsident die Befugnisse des Präsidenten auch neben diesem insoweit aus, als der Präsident ihm seine Vertretung übertragen hat.

(3) Die Vertretungsbefugnis des Vizepräsidenten gilt auch für die Aufgaben, die dem Präsidenten außerhalb des in Absatz 1 bezeichneten Geschäftsbereichs kraft Gesetzes obliegen.

§ 121 a Abs. 1: §§ 126 u. 127 GVG aufgeh. durch § 171 Abs. 1 DBG v. 26. 1. 1937 I 39; vgl. jetzt § 11 Abs. 3 u. § 11 a BRHG 63-5

§ 121 a Abs. 2: Reichsbeamtengesetz v. 18. 5. 1907 S. 245 aufgeh. durch § 184 DBG v. 26. 1. 1937 I 39; vgl. jetzt § 1 Abs. 1 BDO 2031-1

§ 123: Neuregelt in § 12 BRHG 63-5

§ 125

(1) Beim Rechnungshof besteht eine Präsidialabteilung. Ihr obliegt die Vorbereitung der dem Präsidenten auf Grund der Reichshaushaltsordnung vorbehaltenen Entscheidungen und die Bearbeitung der ihr von dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten sonst zugewiesenen amtlichen Geschäfte. Die dem Rechnungshof nach §§ 87 bis 117 obliegende Prüfung der Rechnungen und der Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit kann der Präsidialabteilung nicht zugewiesen werden.

(2) Abweichend von § 119 Abs. 1 können in der Präsidialabteilung erforderlichenfalls auch sonstige Beamte beschäftigt werden.

(3) Im übrigen sind die Direktoren und Ministerialräte des Rechnungshofs verpflichtet, nach näherer Bestimmung des Präsidenten zugleich in der Präsidialabteilung tätig zu sein. Sie dürfen ihrer Haupttätigkeit dadurch nicht entzogen werden.

§ 126

Der Präsident kann auch außerhalb des Geschäftsbereichs der Präsidialabteilung den Direktoren und Ministerialräten Weisungen erteilen. Die Weisungen dürfen das Prüfungsverfahren des Rechnungshofs nicht beschränken und in keinem Fall den sachlichen Inhalt der Entscheidung des Rechnungshofs betreffen.

§ 126 a

(1) Der Rechnungshof entscheidet regelmäßig durch gemeinsame Entschließung des zuständigen Ministerialrats und des zuständigen Direktors.

(2) Dies gilt nicht,

1. soweit der Präsident sich die Mitwirkung vorbehalten hat;
2. soweit der zuständige Ministerialrat oder Direktor die Vorlegung an den Präsidenten für geboten erachtet;
3. soweit in § 126 b etwas Abweichendes bestimmt ist.

§ 126 b *

(1) Der Rechnungshof entscheidet in Senaten, sofern der Präsident die Angelegenheit dem Senat zuweist, oder sofern der zuständige Ministerialrat oder Direktor die Senatsentscheidung beantragt. Soweit der Beschluß des Senats das zu beobachtende Verfahren zum Gegenstand hat, wird die Weisungsbefugnis des Präsidenten gemäß § 126 nicht berührt.

(2) Für sämtliche Aufgaben des Rechnungshofs sind Senate zu bilden; dabei können mehrere Aufgaben nach Bedürfnis in einem Senat zusammengefaßt werden.

(3) Der Präsident bestimmt die Anzahl der zu bildenden Senate und ihre Aufgaben jeweils für die Dauer eines Kalenderjahres. Die Senate bestehen aus fünf Mitgliedern. Den Vorsitz in jedem Senat

§ 126 b Abs. 3: I. d. F. d. Art. III § 6 Nr. 10 u. 11 G v. 17. 6. 1936 II 209; letzter Satz gegenstandslos, da Außenabteilungen des Rechnungshofes infolge Änderung der staatsrechtlichen Verhältnisse nicht mehr bestehen

führt der Präsident. Außer ihm gehören dem Senat ein Direktor, der sachbearbeitende Ministerialrat und zwei weitere Ministerialräte an, die von dem Präsidenten für die Dauer eines Kalenderjahres bestimmt werden. ...

§ 126 c *

(1) Berührt eine Angelegenheit die Zuständigkeit mehrerer Senate, so entscheidet der Große Senat. Der Präsident ist berechtigt, dem Großen Senat auch andere Angelegenheiten zuzuweisen oder den Großen Senat vor einer eigenen Entscheidung zu hören.

(2) Der Große Senat besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, den Direktoren oder ihren Vertretern sowie aus drei von dem Präsidenten für ein Kalenderjahr bestimmten Ministerialräten oder ihren Vertretern; dazu treten für jede Angelegenheit der sachbearbeitende und der mit der Mitberichterstattung betraute Ministerialrat. Der Vizepräsident wird bei Behinderung nicht vertreten.

(3) Darüber, ob die Voraussetzungen für die Zuständigkeit des Großen Senats gegeben sind, entscheidet in Zweifelsfällen der Präsident.

§ 126 d

Der Rechnungshof entscheidet in dem Großen Senat und in den Senaten durch Mehrheitsbeschluß; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Dies gilt entsprechend für die Berufung der drei Ministerialräte zu Mitgliedern des Großen Senats gemäß § 126 c Abs. 2.

§ 126 e *

(1) Der Präsident kann den Beschluß eines Senats oder des Großen Senats binnen vier Wochen nach der Beschlußfassung beanstanden. Durch die Beanstandung darf die dem Rechnungshof nach §§ 87 bis 117 obliegende Prüfung nicht eingeschränkt werden. Ein Beschluß des Großen Senats, durch den eine Bemerkung aufgestellt wird, kann nicht beanstandet werden.

(2) Beanstandet der Präsident einen Beschluß, durch den eine Erinnerung gezogen wird, so unterbleibt die Ausführung dieses Beschlusses; der Präsident ist verpflichtet, der zuständigen Dienststelle von dem sachlichen Inhalt der beabsichtigten Erinnerung Kenntnis zu geben und die Dienststelle um Aufklärung zu ersuchen. Die auf das Ersuchen eingehende Antwort teilt der Präsident dem Rechnungshof zur Beschlußfassung über die Frage der Aufstellung einer Bemerkung mit.

(3) Faßt ein Senat einen Beschluß, durch den eine Bemerkung aufgestellt wird, so kann der Präsident den Beschluß nur mit der Wirkung beanstanden, daß darüber der Große Senat entscheidet.

(4) In sonstigen Fällen hat die Beanstandung eines Beschlusses die Wirkung, daß seine Ausführung unterbleibt.

§ 126 c Abs. 2: I. d. F. d. Art. III § 6 Nr. 12 u. 13 G v. 17. 6. 1936 II 209
§ 126 e Abs. 1 Satz 1: I. d. F. d. § 1 Nr. 4 G v. 30. 4. 1938 II 145

§ 126 f *

(1) Die Geschäftsordnung für den Rechnungshof wird von dem Präsidenten erlassen.

(2) Die Geschäftsordnung ist der Reichsregierung und dem Reichsrat mitzuteilen.

§ 126 g *

VI. Schlußbestimmungen

§ 127 *

Die für Beamte geltenden Vorschriften dieses Gesetzes sind auf andere Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis stehen, entsprechend anzuwenden.

§ 127 a *

Der Reichsminister der Finanzen kann zur Durchführung der §§ 8 b, 30 Abs. 2, §§ 45 b, 45 c, 45 d, 48, 54, 113 und 117 nähere Bestimmungen erlassen.

§ 128 *

Soweit in diesem Gesetz die Bestimmung eines Zeitpunkts oder die Aufstellung von Grundsätzen dem Reichsminister der Finanzen übertragen oder die Zulässigkeit einer Maßnahme von seiner Zustimmung abhängig gemacht ist, gelten bei Meinungsverschiedenheiten zwischen ihm und dem zuständigen Reichsminister die Vorschriften der Artikel 57 und 58 der Reichsverfassung. Bei Meinungsverschiedenheiten über die in den §§ 28, 47 und 53 geregelten Angelegenheiten sowie in den Fällen des § 33, soweit es sich um Fragen von grundsätzlicher oder sonst erheblicher Bedeutung handelt, findet auf die Entscheidung der Reichsregierung die Vorschrift des § 21 sinngemäße Anwendung. In den in den §§ 19, 26 Abs. 4, § 45 b Abs. 1 und 2, §§ 45 c, 45 d, 59, 61, 81, 85 und 90 behandelten Angelegenheiten entscheidet der Reichsminister der Finanzen endgültig. Das gleiche gilt für die Fälle des § 20, soweit nicht nach dessen Absatz 1 die Entscheidung der Reichsregierung eingeholt ist, sowie für die Fälle des § 33, sofern es sich nicht um Angelegenheiten von grundsätzlicher oder sonst erheblicher Bedeutung handelt.

§§ 129 und 130 *

§ 131 *

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1923 in Kraft ...

(2) ...

§ 126 f: Neugeregelt in § 13 BRHG 63-5

§ 126 g: Überholt durch die Entwicklung der staatsrechtlichen Verhältnisse

§ 127: I. d. F. d. § 62 Abs. 6 Nr. 2 BBesG v. 27. 7. 1957 I 993

§ 127 a: I. d. F. d. Art. III § 6 Nr. 14 G v. 17. 6. 1936 II 209

§ 128 Satz 1: Art. 57 u. 58 d. Reichsverfassung vgl. jetzt Art. 65 GG 100-1, ferner § 15 Abs. 1 Buchst. f u. § 24 Abs. 2 Geschäftsordnung d. Bundesregierung v. 11. 5. 1951 GMBI. S. 137

§ 128 Satz 2: »Fälle des § 33« vgl. jetzt Art. 112 GG 100-1

§§ 129, 130 u. 131 Abs. 1 ausgelassene Textteile: Überholte Überleitungsvorschriften

§ 131 Abs. 2: Aufhebungsvorschrift

63-1-1

Gesetz zur Anpassung des Rechnungsjahres an das Kalenderjahr

Vom 29. Dezember 1959

Bundesgesetzbl. I S. 832

§ 1 *

Die Reichshaushaltsordnung vom 31. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. 1923 II S. 17) in der Fassung der dazu ergangenen Änderungsgesetze wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Das Rechnungsjahr beginnt mit dem 1. Januar und schließt mit dem 31. Dezember.“

2. In § 22 werden die Worte „1. November“ durch die Worte „1. Juli“ und die Worte „5. Januar“ durch die Worte „5. Oktober“ ersetzt.

3. In § 68 Abs. 3 werden die Worte „31. März“ und „1. April“ ersetzt durch die Worte „31. Dezember“ und „1. Januar“.

§ 1: RHO 63-1

§ 2

Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, die davon ausgehen, daß das Rechnungsjahr mit dem 1. April beginnt und mit dem 31. März schließt, sind nach Maßgabe des § 1 dieses Gesetzes anzuwenden.

§ 3 *

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 4

Der Bundesminister der Finanzen erläßt die zur Anpassung des Rechnungsjahres an das Kalenderjahr erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 5

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1961 in Kraft.

§ 3: GVBl. Berlin 1960 S. 52

63-2

Gesetz zur Erhaltung und Hebung der Kaufkraft

Vom 24. März 1934

Reichsgesetzbl. I S. 235, verk. am 26. 3. 1934

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

ABSCHNITT I

Finanzgebarung der juristischen Personen
des öffentlichen Rechts und ähnlicher Verbände
und Organisationen
(Beiträge-Gesetz)

§ 1

Die juristischen Personen (Körperschaften, Stiftungen und Anstalten) des öffentlichen Rechts sind zu sparsamer und wirtschaftlicher Finanzgebarung verpflichtet. Sie haben die Leistungsfähigkeit ihrer Mitglieder pfleglich zu behandeln.

§ 2

(1) Die Vorstände oder die sonst zur Geschäftsführung berufenen Organe der juristischen Personen haben rechtzeitig vor Beginn eines jeden Rechnungsjahrs einen Haushaltsplan festzustellen. Dieser muß alle Einnahmen und Ausgaben — nach Zweckbestimmung und Ansatz getrennt —, die für

das Rechnungsjahr zu erwarten sind, ausweisen und zum Ausgleich bringen. Es dürfen nur solche Ausgaben eingestellt werden, die nach gewissenhafter Prüfung zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, die der juristischen Person nach Gesetz oder Satzung obliegen.

(2) Der zuständige *Reichsminister* kann anordnen, daß der Haushaltsplan vor der Feststellung durch ein Organ der juristischen Person beraten wird.

§ 3

Wenn die juristische Person berechtigt ist, von ihren Mitgliedern Umlagen oder Beiträge zu erheben, ist die Höhe der Umlagen oder Beiträge für das neue Rechnungsjahr gleichzeitig mit der Feststellung des Haushaltsplanes festzusetzen.

§ 4 *

(1) Die Haushaltspläne und die Festsetzung der Umlagen und Beiträge bedürfen der Genehmigung des zuständigen *Reichsministers*. Die Festsetzung

§ 4 Abs. 2: RHO 63-1

der Umlagen und Beiträge bedarf außerdem der Zustimmung des *Reichsministers der Finanzen*. Die Haushaltspläne und die Festsetzung der Umlagen und Beiträge sind zu dem Zeitpunkt, den der zuständige *Reichsminister* bestimmt, spätestens jedoch einen Monat vor Beginn des neuen Rechnungsjahrs, dem zuständigen *Reichsminister* und dem *Reichsminister der Finanzen* mitzuteilen. Die Haushaltspläne und die Umlagen und Beiträge können nur gleichzeitig in Kraft gesetzt werden.

(2) §§ 9b und 9c der Reichshaushaltsordnung werden nicht berührt.

§ 5*

(1) Nach Abschluß des Rechnungsjahrs haben die Vorstände oder die sonst zur Geschäftsführung berufenen Organe der juristischen Personen über alle Einnahmen und Ausgaben des abgeschlossenen Rechnungsjahrs Rechnung zu legen (Haushaltsrechnung).

(2) Der zuständige *Reichsminister* kann die Vorprüfung der Haushaltsrechnung durch ein Organ der juristischen Person anordnen.

(3) Der zuständige *Reichsminister* bestimmt im Einvernehmen mit dem *Reichsminister der Finanzen* die Stelle, von der die Haushaltsrechnung geprüft wird. ...

(4) Bei der Prüfung von Unternehmen des *Reichs* in der Form von Körperschaften des öffentlichen Rechts bewendet es bei der Vorschrift des § 88 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung.

(5) Die Entlastung erteilen der zuständige *Reichsminister* und der *Reichsminister der Finanzen*.

§ 6*

Auf die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes, die Kassenführung und Buchführung, die Rechnungslegung, die Rechnungsprüfung und die Erteilung der Entlastung finden die Vorschriften der Reichshaushaltsordnung sinngemäß Anwendung.

§ 7*

- (1) Die Vorschriften der §§ 2 bis 6 gelten nicht:
1. für Gebietskörperschaften (Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände),

§ 5 Abs. 3 Satz 2: Gegenstandslos

§ 5 Abs. 4 u. § 6: RHO 63-1

§ 7 Abs. 1 Nr. 3: Reichsbank vgl. jetzt RBankLiquG 7620-6 u. BBankG 7620-1; Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft vgl. jetzt § 1 BBahnG 931-1 u. G v. 2. 3. 1951 931-2

§ 7 Abs. 1 Nr. 4: Auslassung gegenstandslos infolge Auflösung der NSDAP durch Art. I KRG Nr. 2 KR ABl. 1945 S. 19

§ 7 Abs. 1 Nr. 5: Art. 137 d. Reichsverfassung ist gem. Art. 140 GG Bestandteil des Grundgesetzes; WRV 100-2; GG 100-1

2. für die Träger der sozialen Versicherung, ihrer Verbände und Vereinigungen,
3. für die *Reichsbank* und die *Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft*,
4. ...
5. für die Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts nach Artikel 137 Abs. 5 der Reichsverfassung.

(2) Der zuständige *Reichsminister* kann im Einvernehmen mit dem *Reichsminister der Finanzen* Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 2 bis 6 zulassen:

1. für juristische Personen, deren Geschäftsführung mit Rücksicht auf die ihnen nach Gesetz oder Satzung obliegenden Aufgaben kaufmännisch eingerichtet ist,
2. für juristische Personen von minderer Bedeutung.

§ 8*

(1) Der zuständige *Reichsminister* kann im Einvernehmen mit dem *Reichsminister der Finanzen* die in diesem Gesetz bezeichneten Aufsichtsrechte auf andere Behörden übertragen.

(2) ...

§ 9*

§ 10*

Der *Reichsminister der Finanzen* erläßt im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten *Reichsministern* die zur Durchführung ... dieses Abschnitts erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften. ...

ABSCHNITT II*

Erhebung von Spenden (Spenden-Gesetz)

ABSCHNITT III*

Abgabe zur Arbeitslosenhilfe (Arbeitslosenhilfeabgabe-Gesetz)

§ 8 Abs. 2: Kein Bundesrecht

§ 9: Ermächtigung erloschen gem. Art. 129 Abs. 3 GG 100-1

§ 10 Satz 1: Ermächtigung zur Ergänzung durch Rechtsverordnung erloschen gem. Art. 129 Abs. 3 GG 100-1

§ 10 Satz 2: Kein Bundesrecht

Abschn. II: Aufgeh. durch § 17 Abs. 2 G v. 5. 11. 1934 I 1086

Abschn. III: Aufgeh. durch § 45 Abs. 1 G v. 16. 10. 1934 I 925

**über die Aufstellung und Ausführung des Bundeshaushaltsplans
für das Rechnungsjahr 1949**

**sowie über die Haushaltsführung und über die vorläufige
Rechnungsprüfung im Bereich der Bundesverwaltung
(Haushaltsgesetz 1949 und Vorläufige Haushaltsordnung) ***

Vom 7. Juni 1950

Bundesgesetzbl. S. 199

§ 1 *

(1) Für die Aufstellung des Bundeshaushaltsplans und seine Ausführung, für die Bewirtschaftung der Mittel und für die Überwachung der Haushalts- und Wirtschaftsführung gelten die Vorschriften der Reichshaushaltsordnung und die zu ihrer Ergänzung und Durchführung erlassenen Bestimmungen in der am 8. Mai 1945 gültigen Fassung entsprechend, soweit sie nicht dem Grundgesetz widersprechen oder in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

(2) ...

(3) Bei der Anwendung der in Absatz 1 und 2 genannten Vorschriften treten an die Stelle

- | | | |
|---|---|-------------------------------------|
| a) des Reichs:
der Verwaltung des
Vereinigten Wirt-
schaftsgebietes: | } | die Bundesrepublik
Deutschland, |
| b) des Reichspräsi-
denten: | | der Bundespräsident, |
| c) des Reichstags:
des Wirtschaftsrats: | } | der Bundestag, |
| d) des Reichsrats:
des Länderrats: | | der Bundesrat, |
| e) des Reichskanzlers:
des Vorsitzers des
Verwaltungsrats: | } | der Bundeskanzler, |
| f) der Reichsregierung:
des Verwaltungsrats: | | die Bundes-
regierung, |
| g) des Reichsministers
der Finanzen:
des Direktors der
Verwaltung für Fi-
nanzen: | } | der Bundesminister
der Finanzen, |

h) der Reichsminister:
der Direktoren der
Verwaltungen: } die Bundesminister,

i) der Reichsbehörden
oder der Obersten
Reichsbehörden:
der Verwaltungs-
stelle oder der Ober-
sten Verwaltungs-
stellen der Verwal-
tung des Vereinig-
ten Wirtschafts-
gebietes: } die Bundesbehörden
oder die Obersten
Bundesbehörden,

k) des Rechnungshofs
des Deutschen Reichs
oder seines Präsi-
denten:
des Rechnungshofs
im Vereinigten
Wirtschaftsgebiet
oder seines Präsi-
denten: } der Bundesrech-
nungshof oder sein
Präsident.

§§ 2 bis 12 *

§ 13

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen erläßt der Bundesminister der Finanzen.

§ 14 *

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 21. September 1949 in Kraft.

(2) ...

Überschrift: § 1 Abs. 1 u. 3, §§ 13 u. 14. d. Gesetzes sind in Berlin am 27. 6. 1952 in Kraft getreten, vgl. § 13 Abs. 2 Drittes Überleitungsgesetz v. 4. 1. 1952 I i. V. m. Art. I Abs. 3, Art. III Abs. 1 G v. 12. 6. 1952 GVBl. Berlin S. 393; im übrigen gilt das Gesetz nicht in Berlin
§ 1 Abs. 1: RHO 63-1; GG 100-1
§ 1 Abs. 2: Aufgehoben durch § 14 Satz 2 G v. 27. 11. 1950 S. 765

§ 2: Gegenstandslos
§ 3: Vgl. jetzt § 35 Abs. 1 PVwG 900-1 bzw. §§ 28 bis 35 BBahnG 931-1
§§ 4 bis 12: Außer Kraft gem. § 14 Abs. 2
§ 14 Abs. 2: Aufhebungsvorschrift

Verordnung über die Einführung der Reichshaushaltsordnung in der Justizverwaltung

63-4

Vom 20. März 1935

Reichsgesetzbl. I S. 406, verk. am 26. 3. 1935

Auf Grund des Ersten und Dritten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 24. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 68) wird hiermit verordnet:

§ 1

Für die gesamte Reichsjustizverwaltung gilt vom 1. April 1935 an die Reichshaushaltsordnung.

§ 2*

Mit Wirkung vom gleichen Zeitpunkt an wird über die Stundung und Niederschlagung von Gerichtskosten und anderen Justizverwaltungsabgaben aller Art folgendes bestimmt:

1. Soweit nicht abweichende Verwaltungsvorschriften bestehen, können Justizverwaltungsabgaben von der mit der Einziehung betrauten Behörde gestundet werden, wenn ihre Einziehung mit erheblichen Härten für den Zahlungspflichtigen verbunden wäre und der An-

spruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Über Beschwerden wird im Aufsichtsweg entschieden.

2. Der Reichsminister der Justiz kann für einzelne Fälle Justizverwaltungsabgaben, deren Einziehung mit besonderen Härten für den Zahlungspflichtigen verbunden wäre, ganz oder zum Teil erlassen oder die Erstattung oder Anrechnung bereits entrichteter Abgaben verfügen. Er kann die Befugnis für bestimmte Arten von Fällen auf die nachgeordneten Behörden übertragen.
3. Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 finden entsprechende Anwendung, wenn an baren Auslagen im Sinne der Kostengesetze oder an Entschädigungen der Laienrichter oder an notwendigen Auslagen der Beschuldigten (§§ 467, 473 Strafprozeßordnung) mehr als der endgültig festgestellte Betrag aus der Reichskasse gezahlt worden ist.

Der Reichsminister der Justiz

Der Reichsminister der Finanzen

§ 2 Nr. 3: StPO 312-2

Gesetz

63-5

über Errichtung und Aufgaben des Bundesrechnungshofes*

Vom 27. November 1950

Bundesgesetzbl. S. 765

§ 1*

(1) Als oberste Rechnungsprüfungsbehörde für die Bundesorgane und Bundesverwaltungen wird der Bundesrechnungshof errichtet.

(2) Der Bundesrechnungshof ist eine der Bundesregierung gegenüber selbständige, nur dem Gesetz unterworfenen Obersten Bundesbehörde.

(3) Den Sitz des Bundesrechnungshofes bestimmt die Bundesregierung.

§ 2*

Für den Aufbau des Bundesrechnungshofes, für die Ernennung seiner Mitglieder und Beamten und

Überschrift: In Berlin am 27. 6. 1952 in Kraft getreten, vgl. § 6 Drittes Überleitungsgesetz v. 4. 1. 1952 I 1 i. V. m. Art. I Abs. 3, Art. III Abs. 1 G v. 12. 6. 1952 GVBl. Berlin S. 393; gilt im Saarland gem. § 1 Nr. 5 V v. 28. 11. 1958 I 891

§ 1 Abs. 3: Das Bundeskabinett hat am 6. 10. 1950 Frankfurt/Main als Sitz bestimmt

§ 2: RHO 63-1; GG 100-1

für die ihm obliegende Rechnungsprüfung sind bis zu einer anderweitigen Regelung die Vorschriften der Reichshaushaltsordnung sowie die zu ihrer Änderung, Ergänzung und Durchführung erlassenen Bestimmungen in der am 8. Mai 1945 geltenden Fassung anzuwenden, soweit sie nicht dem Grundgesetz widersprechen oder soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

§ 3

Bei der Anwendung der in § 2 bezeichneten Vorschriften treten an die Stelle

- a) des Reiches: die Bundesrepublik Deutschland;
- b) der Organe und Einrichtungen des Reiches die entsprechenden Organe und Einrichtungen des Bundes; insbesondere treten an die Stelle
 1. des Reichspräsidenten: der Bundespräsident,
 2. des Reichstages: der Bundestag,

3. des Reichsrates: der Bundesrat,
4. des Reichskanzlers: der Bundeskanzler,
5. der Reichsregierung: die Bundesregierung,
6. der Reichsminister: die Bundesminister,
7. des Reichsministers der Finanzen: der Bundesminister der Finanzen,
8. des Rechnungshofes des Deutschen Reiches oder seines Präsidenten: der Bundesrechnungshof oder sein Präsident.

§ 4*

(1) Der Bundesrechnungshof überwacht die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung der Bundesorgane und Bundesverwaltungen.

(2) Der Bundesrechnungshof ist auch zuständig, sofern Stellen außerhalb der Bundesverwaltung

1. Teile des Bundeshaushaltsplanes ausführen oder
2. zur Erfüllung bestimmter Zwecke Bundesmittel erhalten haben oder
3. Bundesvermögen oder Bundesmittel verwalten.

(3) Der Bundesrechnungshof hat auch die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Sondervermögens Bundesbahn zu prüfen. Die Prüfung erfolgt nach Maßgabe näherer Bestimmungen, die der Bundesminister der Finanzen, der Bundesminister für Verkehr und der Präsident des Rechnungshofes gemeinsam erlassen.

(4) Der Bundesrechnungshof hat ferner die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Träger der Sozialversicherung, wenn sie Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln erhalten, sowie der Arbeitslosenversicherung und der *Arbeitslosenfürsorge* zu prüfen.

(5) Soweit im Zusammenhang mit Fällen der Absätze 2 und 4 bei Ländern eigene Haushaltseinnahmen anfallen oder eigene Haushaltsausgaben erwachsen oder Länder Bundesvermögen und Landesvermögen gemeinsam verwalten sowie in allen Fällen, in denen Bundesmittel durch Behörden der Länder oder Gemeinden verwaltet werden, hat der Bundesrechnungshof die Prüfung gemeinsam mit den obersten Rechnungsprüfungsbehörden dieser Länder durchzuführen. Der Bundesrechnungshof oder die obersten Rechnungsprüfungsbehörden der Länder können auf ihre Beteiligung verzichten.

§ 5

Der Bundesrechnungshof und sein Präsident haben innerhalb der Zuständigkeit der Bundesverwaltung außerdem diejenigen Aufgaben durchzuführen, die dem früheren Rechnungshof des Deutschen Reiches, dem Rechnungshof im Vereinigten Wirtschaftsgebiet und dem Rechnungshof für die britische Zone oder deren Präsidenten in anderen fortgeltenden Vorschriften, Satzungen oder Vereinbarungen übertragen sind.

§ 4 Abs. 4: Anstelle Arbeitslosenfürsorge jetzt Arbeitslosenhilfe gem. § 144 AVAVG 810-1

§ 6

Der Bundesrechnungshof und die obersten Rechnungsprüfungsbehörden der Länder können einander durch Vereinbarungen Prüfungsaufgaben übertragen.

§ 7

Der Bundesrechnungshof kann mit Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Stellen Prüfungsaufgaben auch für Länder und juristische Personen des öffentlichen Rechts auf deren Antrag übernehmen.

§ 8

(1) Der Präsident des Bundesrechnungshofes hat sich auf Ersuchen des Bundestages, des Reichsrates, der Bundesregierung oder des Bundesministers der Finanzen über Fragen gutachtlich zu äußern, die für die Bewirtschaftung öffentlicher Mittel in der Bundesverwaltung von Bedeutung sind.

(2) Der Präsident des Bundesrechnungshofes kann mit Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Stellen auch Ländern und juristischen Personen des öffentlichen Rechts auf deren Antrag Gutachten erstatten.

§ 9

Dem Bundesrechnungshof sind die durch die Übernahme von Prüfungsaufgaben (§ 7) und durch die Erstattung von Gutachten in den Fällen des § 8 Abs. 2 entstehenden Kosten zu ersetzen. Der Bundesrechnungshof kann in besonderen Fällen mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen ausnahmsweise von einer Kostenerstattung absehen.

§ 10

(1) Aus Mitgliedern des Bundesrechnungshofes und der obersten Rechnungsprüfungsbehörden der Länder wird ein Vereinigter Senat gebildet.

(2) Aufgaben des Vereinigten Senates sind:

1. die Entscheidung von grundsätzlichen Fragen, die bei Prüfungen in Verfahren nach § 4 Abs. 5 und § 6 auftreten;
2. die gutachtliche Stellungnahme zu Prüfungsfragen von grundsätzlicher Bedeutung.

(3) Dem Vereinigten Senat gehören als Mitglieder an:

1. der Präsident als Vorsitzender, der Vizepräsident, die Direktoren sowie das für haushaltsrechtliche Grundsatzfragen zuständige Mitglied des Bundesrechnungshofes,
2. die Präsidenten oder Leiter der obersten Rechnungsprüfungsbehörden der Länder,
3. das sachbearbeitende Mitglied als Berichtserstatter,
4. ein vom Vorsitzenden bestimmter Mitberichterstatter,
5. in den Fällen des Absatzes 2 Ziff. 1 so viel weitere vom Präsidenten des Bundesrechnungshofes zu bestellende Mitglieder des Bundesrechnungshofes als erforderlich sind, um Zahlengleichheit zwischen den

Mitgliedern des Bundesrechnungshofes und der obersten Rechnungsbehörden der Länder zu erreichen.

Die in Ziffer 1 bezeichneten Senatsmitglieder können sich durch andere Mitglieder des Bundesrechnungshofes, die in Ziffer 2 bezeichneten Senatsmitglieder durch ein anderes Mitglied ihrer obersten Rechnungsprüfungsbehörde vertreten lassen.

(4) Der Vereinigte Senat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Im übrigen wird das Verfahren durch eine vom Vereinigten Senat zu erlassende Geschäftsordnung geregelt.

§ 11 *

(1) Die Mitglieder des Bundesrechnungshofes besitzen richterliche Unabhängigkeit. Das gleiche gilt für die dem Vereinigten Senat angehörenden Mitglieder der obersten Rechnungsprüfungsbehörden der Länder.

(2) Mitglieder des Bundesrechnungshofes im Sinne des Absatzes 1 sind der Präsident, der Vizepräsident, die Direktoren sowie die zu Mitgliedern ernannten Ministerialräte. Nur diese sind zuständig für gemeinsame Entscheidungen nach den §§ 126 a bis c der Reichshaushaltsordnung.

(3) Auf die Mitglieder des Bundesrechnungshofes sind die für die Richter an den oberen Bundesgerichten geltenden Vorschriften über Dienstaufsicht, Versetzung in ein anderes Amt, Versetzung in den Ruhestand, Entlassung, Amtsenthebung, Altersgrenze und Disziplinarstrafen entsprechend anzuwenden. § 2 bleibt unberührt.

§ 11 Abs. 2: RHO 63-1

§ 11 Abs. 3: I. d. F. d. § 93 Nr. 1 G v. 8. 9. 1961 I 1665 mit Wirkung v. 1. 7. 1962

§ 11 a *

(1) Für ein förmliches Disziplinarverfahren gegen ein Mitglied des Bundesrechnungshofes und für ein Prüfungsverfahren, das ein Mitglied des Bundesrechnungshofes betrifft, ist das Dienstgericht des Bundes zuständig.

(2) Die nichtständigen Beisitzer müssen Mitglieder des Bundesrechnungshofes sein. Das Präsidium des Bundesgerichtshofes bestimmt sie für die Dauer von fünf Geschäftsjahren in der Reihenfolge einer Vorschlagsliste, die der große Senat des Bundesrechnungshofes aufstellt. § 126 c Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz der Reichshaushaltsordnung ist nicht anzuwenden.

(3) Auf das Verfahren vor dem Dienstgericht sind die Vorschriften des Deutschen Richtergesetzes anzuwenden.

§ 12

Die Beamten des Bundesrechnungshofes dürfen nicht dem Bundestag, dem Bundesrat, der Bundesregierung oder entsprechenden Organen eines Landes angehören.

§ 13 *

Die Geschäftsordnung für den Bundesrechnungshof erläßt der Große Senat (§ 126 c der Reichshaushaltsordnung). Sie ist dem Bundestag, dem Bundesrat und der Bundesregierung mitzuteilen.

§ 14 *

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1950 in Kraft. . .

§ 11 a: Eingef. durch § 93 Nr. 2 G v. 8. 9. 1961 I 1665 mit Wirkung v. 1. 7. 1962

§ 11 a Abs. 2: RHO 63-1

§ 11 a Abs. 3: Deutsches Richtergesetz 301-1

§ 13: RHO 63-1

§ 14 Satz 2: Aufhebungsvorschrift

§ 14 Satz 3: Gegenstandslos

**Dritte Verordnung des Reichspräsidenten
zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen
und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen***

Vom 6. Oktober 1931

Reichsgesetzbl. I S. 537/562, verk. am 7. 10. 1931

FUNFTER TEIL

Handels- und Wirtschaftspolitik

KAPITEL VIII

Prüfungspflicht der Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand

§ 1*

(1) Zur Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse ist der Jahresabschluß

der von Körperschaften des öffentlichen Rechtes unterhaltenen Betriebe,

der Betriebe mit eigener Persönlichkeit des öffentlichen Rechtes,

der Unternehmungen, deren Erträgnisse ausschließlich oder überwiegend Körperschaften des öffentlichen Rechtes zufließen, mit Ausnahme der Aktiengesellschaften

unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung nach Ablauf eines jeden Haushalts- oder Geschäftsjahrs durch einen oder mehrere sachverständige Prüfer (Bilanzprüfer) zu prüfen.

Überschrift: Auf Grund Art. 48 Abs. 2 d. Reichsverfassung v. 11. 8. 1919 S. 1383 verordnet; in Kraft getreten mit Wirkung v. 31. 3. 1933 gem. § 15 V v. 30. 3. 1933 63-6-1

§ 1 Abs. 2: Reichsbank u. Deutsche Golddiskontbank vgl. jetzt RBank-LiquG 7620-6 u. BBankG 7620-1; Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft vgl. jetzt § 1 BBahnG 931-1 u. G v. 2. 3. 1951 931-2

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten nicht für die *Reichsbank*, die *Deutsche Golddiskontbank* und die *Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft*.

§ 2*

Die *Reichsregierung* ist ermächtigt, ... die zur Durchführung dieser Vorschriften erforderlichen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu erlassen; sie kann insbesondere durch allgemeine Anordnung Ausnahmen von der Prüfungspflicht zulassen und Bestimmungen über den Umfang der Prüfung sowie darüber treffen, in welchem Umfang und in welcher Weise das Prüfungsergebnis öffentlich bekanntzumachen ist.

§ 3*

§ 2: Zustimmung des Reichsrats entfallen gem. § 2 G v. 14. 2. 1934 I 89
§ 3: Gegenstandslose Ermächtigungsvorschrift

Verordnung
zur Durchführung der Vorschriften über die Prüfungspflicht
der Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand*

63-6-1

Vom 30. März 1933

Reichsgesetzbl. I S. 180

Auf Grund des Fünften Teils Kapitel VIII §§ 2 und 3 der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 — Reichsgesetzbl. I S. 537 — wird nach Zustimmung des Reichsrats verordnet:*

§ 1*

Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand

Im Sinne dieser Vorschriften gelten:

1. als „Körperschaften des öffentlichen Rechts“ auch das *Reich* und die Länder; ebenso die Träger der Sozialversicherung; nicht dagegen die Religionsgesellschaften (Artikel 137 der Reichsverfassung);
2. als „Wirtschaftsbetriebe“ solche Betriebe und Unternehmungen, die überwiegend wirtschaftlichen Zwecken dienen und
 - a) in der Form einer Gesellschaft des Privatrechts mit eigener Rechtspersönlichkeit bestehen oder
 - b) nicht in der Form einer Gesellschaft des Privatrechts bestehen, bei denen aber das Verhältnis zu den Abnehmern ihrer Leistungen oder Waren privatrechtlich geregelt ist oder
 - c) ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform und auf das Verhältnis zu ihren Abnehmern der Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Gas, elektrischer Arbeit oder Verkehrsleistungen dienen;
3. als von Körperschaften des öffentlichen Rechts „unterhalten“
 - a) diejenigen Betriebe, die mit diesen Körperschaften verwaltungsmäßig verbunden sind, und
 - b) diejenigen in privatrechtlicher Form geführten Betriebe, deren Geschäftskapital sich unmittelbar oder mittelbar mit mehr als der Hälfte im Eigentum dieser Körperschaften befindet.

Überschrift: Soweit Betriebe u. Einrichtungen der Länder u. Gemeinden erwähnt sind, kein Bundesrecht

Einleitungssatz: V v. 6. 10. 1931 Fünfter Teil Kap. VIII 63-6

§ 1 Nr. 1: Art. 137 d. Verfassung des Deutschen Reichs ist gem. Art. 140 GG Bestandteil d. Grundgesetzes; WRV 100-2; GG 100-1

§ 1 Nr. 2 Buchst. c: Berichtigung 1933 I 240

§ 2*

Ausnahmen von der Prüfungspflicht

(1) Die Vorschriften über die Prüfungspflicht der Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand gelten nicht für Betriebe und Unternehmen des *Reichs* und der Länder sowie für Betriebe und Unternehmen, an denen das *Reich* oder ein Land unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, oder deren Reingewinn ganz oder zum Teil dem *Reich* oder einem Land zufließt, es sei denn, daß sie keiner Prüfung durch die oberste Prüfungsbehörde des *Reichs* oder eines Landes oder durch eine mit Zustimmung der obersten Prüfungsbehörde des *Reichs* oder eines Landes bestimmte Prüfungsgesellschaft unterliegen oder es sich um eine Kreditanstalt handelt.

(2) Die Vorschriften über die Prüfungspflicht der Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand gelten ferner nicht für:

1. Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien;
2. Betriebe und Unternehmungen der Gemeinden (Gemeindeverbände), die ausschließlich deren Eigenbedarf dienen; das gleiche gilt für Betriebe und Unternehmungen des *Reichs* und der Länder, die ausschließlich dem Eigenbedarf des Verwaltungszweiges dienen, der sie unterhält;
3. ...
4. die staatlichen und kommunalen Sozialbetriebe, die Wirtschaftsbetriebe der Träger der *Reichsversicherung* sowie die Betriebe des Gesundheitswesens einschließlich der Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten, die Kanalisationswerke und Betriebe, die lediglich der Unterbringung und Verpflegung der minderbemittelten Bevölkerung dienen, insbesondere Alters-, Siechen-, Obdachlosenheime, Volks- und Schulküchen;
5. die Unterrichts-, Erziehungs- und Bildungsanstalten;
6. die Betriebe des Versteigerungs- und Verleihungswesens und, sofern es sich nicht um Großbetriebe in Form von Kapitalgesellschaften handelt, die Betriebe des

§ 2 Abs. 1: Die Worte „oder es sich um eine Kreditanstalt handelt“ eingef. durch Nr. 1 V v. 19. 1. 1937 I 98

§ 2 Abs. 2 Nr. 3: Aufgeh. durch Nr. 2 V v. 19. 1. 1937 I 98

§ 2 Abs. 2 Nr. 4: I. d. F. d. V v. 29. 8. 1936 I 715

§ 2 Abs. 2 Nr. 6: I. d. F. d. V v. 7. 12. 1935 I 1432

§ 2 Abs. 2 Nr. 7 zweiter Halbsatz: Vgl. 8. DV v. 22. 9. 1942 63-6-2

§ 2 Abs. 3: I. d. F. d. Nr. 3 V v. 19. 1. 1937 I 98

§ 2 Abs. 4: Satz 3 eingef. durch V v. 29. 8. 1936 I 715; Satz 4 eingef. durch V v. 19. 1. 1937 I 98; kein Bundesrecht

Markt- und Messewesens. Über die Prüfungspflicht der Großbetriebe des Markt- und Messewesens entscheidet in Zweifelfällen der Reichswirtschaftsminister;

7. die Bahnen des allgemeinen Verkehrs und die nebenbahnähnlichen Kleinbahnen; diese Ausnahme gilt jedoch nicht für das nach dem 31. Dezember 1934 beginnende Geschäftsjahr und die nachfolgenden Geschäftsjahre;
8. die Gemeindeforsten.

(3) Die unter Reichs- oder Staatsaufsicht stehenden öffentlichen Kreditanstalten einschließlich der öffentlichen Spar- und Girokassen sowie die kommunalen Giroverbände können, soweit sie der Reichsaufsicht unterstehen, von der Reichsregierung, soweit sie der Staatsaufsicht unterstehen, von der obersten Landesbehörde mit Zustimmung der Reichsregierung von einzelnen Vorschriften dieser Verordnung befreit werden.

(4) Die obersten Landesbehörden sind ermächtigt, Betriebe geringen Umfangs im Einzelfalle von der Prüfungspflicht auszunehmen, wenn

1. in ihnen erhebliche Mittel nicht festgelegt sind und
2. die Kosten der Prüfung unverhältnismäßig hoch sein würden.

Soweit von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht wird, haben die Länder für anderweite geeignete Prüfungen zu sorgen. Bei sonstigen Betrieben, deren Verhältnisse geordnet sind und deren Betriebsführung einfach und übersichtlich ist, sind die obersten Landesbehörden ermächtigt, anzuordnen, daß die Prüfungen in mehrjährigem Abstand erfolgen. Diese Ermächtigungen gelten nicht für Kreditanstalten der in Absatz 3 bezeichneten Art.

§ 3

Gemischte Betriebe

Sind Betriebe, die der Prüfungspflicht unterliegen, untrennbar mit solchen vereinigt, die der Prüfungspflicht nicht unterliegen, so finden die Vorschriften auf die Gesamtbetriebe Anwendung, insoweit es die Prüfung der prüfungspflichtigen Teilbetriebe erfordert.

§ 4

Gesonderte Buchführung der Wirtschaftsbetriebe

Besteht in Betrieben, die der Prüfungspflicht unterliegen, keine auf sie beschränkte Rechnungslegung oder Buchführung, so hat mit dem nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung beginnenden neuen Rechnungs- oder Geschäftsjahr eine gesonderte Buchführung zu erfolgen.

§ 5

Fertigstellung der Jahresabschlüsse

Der Jahresabschluß der der Prüfung unterliegenden Betriebe soll bis zum Ablauf von drei Monaten nach Schluß des Rechnungs- oder Geschäftsjahres fertiggestellt sein.

§ 6

Beendigung der Prüfungen

(1) Die Prüfung des Jahresabschlusses soll spätestens bis zum Ablauf von neun Monaten nach Schluß des Rechnungs- oder Geschäftsjahres erfolgt sein.

(2) Die sachverständigen Prüfer (Bilanzprüfer) können bereits vor Schluß des Geschäfts- oder Rechnungsjahres Prüfungen vornehmen.

§ 7*

Bilanzprüfer

(1) Bilanzprüfer im Sinne dieser Vorschriften sind die öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer.

(2) Länder, in denen entsprechende öffentliche Prüfungseinrichtungen überörtlicher Art bestehen, die der Aufsicht der obersten Landesbehörde oder in Preußen der Aufsicht des Oberpräsidenten unterstehen, können mit Zustimmung der Reichsregierung auch diese Prüfungseinrichtungen als Bilanzprüfer zulassen.

§ 8

Bestimmung und Beauftragung der Bilanzprüfer

(1) Die zur Vertretung des prüfungspflichtigen Betriebes berufene Stelle hat als Bilanzprüfer denjenigen zu beauftragen, der nach Maßgabe des Absatzes 2 hierzu bestimmt wird. Die Bestimmung soll spätestens 6 Monate vor Ablauf des Geschäfts- oder Rechnungsjahres erfolgen.

(2) Der Bilanzprüfer wird bestimmt:

1. für Betriebe, die von einer Gemeinde (einem Gemeindeverband) unterhalten werden,
 - a) falls sie eigene Rechtspersönlichkeit besitzen:
 - von dem Vorstand des Betriebes;
 - sofern ein Aufsichtsorgan besteht:
 - von diesem;
 - b) falls sie keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen:
 - von dem Vorstand der Gemeinde (des Gemeindeverbandes).

Die zur Vertretung des Betriebes berufene Stelle hat, bevor sie den Bilanzprüfer beauftragt, der Aufsichtsbehörde der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) in jedem Falle anzuzeigen, wer zum Bilanzprüfer bestimmt ist.

Die Aufsichtsbehörde kann verlangen, daß innerhalb einer angemessenen Frist ein anderer Bilanzprüfer bestimmt wird. Unterbleibt dies oder hat die Aufsichtsbehörde auch gegen die Bestimmung des neuen Bilanzprüfers Bedenken, so hat sie den Bilanzprüfer selbst zu bestimmen. Die Kosten der Prüfung hat auch in diesem Fall der prüfungspflichtige Betrieb zu tragen.

2. für Betriebe, die von einem Land oder von diesem gemeinsam mit einer Gemeinde (einem Gemeindeverband) unterhalten werden:

von der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle;

3. für Betriebe, die vom Reich oder von diesem gemeinsam mit einem Land oder einer Gemeinde (einem Gemeindeverband) unterhalten werden:

von der Reichsregierung im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde;

4. für Betriebe der Sozialversicherung:

von der obersten Aufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle;

5. für alle anderen Betriebe:

von den zu ihrer Vertretung berufenen Stellen nach Zustimmung der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle.

(3) Personen oder Prüfungseinrichtungen, auf deren Geschäftsführung ein der Prüfung unterliegender Betrieb maßgebenden Einfluß hat, dürfen weder als Bilanzprüfer bestimmt noch beauftragt werden.

§ 9

Die Prüfung

(1) Der Bilanzprüfer ist berechtigt, in die Bücher und Schriften und die sonstigen von ihm als erforderlich erachteten Unterlagen des zu prüfenden Betriebes Einsicht zu nehmen. Er kann alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, welche die sorgfältige Erfüllung der ihm obliegenden Prüfungspflicht erfordert.

(2) Soll ein Betrieb oder Unternehmen, das nach § 2 Abs. 1 der Prüfungspflicht nicht unterliegt, auf Grund der Vorschrift des § 3 geprüft werden, so hat der Bilanzprüfer den Beginn der Prüfung der zuständigen obersten Prüfungsbehörde des Reichs oder Landes rechtzeitig vorher anzuzeigen. Diese ist berechtigt, sich an der Prüfung zu beteiligen.

§ 10

Der Prüfungsbericht

(1) Der Bilanzprüfer hat über die Prüfung schriftlich zu berichten.

(2) Das abschließende Ergebnis dieser Prüfung ist am Schluß des Berichts zusammenzufassen. Sind wesentliche Einwendungen nicht zu erheben, so ist bei der Zusammenfassung des abschließenden Ergebnisses ausdrücklich festzustellen,

daß nach pflichtmäßiger Prüfung auf Grund der Schriften, Bücher und sonstigen Unterlagen des Betriebes sowie der erteilten Aufklärungen und Nachweise die Buchführung und der Jahresabschluß den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und daß im übrigen auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betriebes wesentliche Beanstandungen nicht ergeben haben.

(3) Der Bericht ist von dem Prüfer zu unterzeichnen.

§ 11*

Vorlage des Prüfungsberichts

Der Bilanzprüfer hat den Bericht vorzulegen:

1. hinsichtlich der Betriebe, die von einer Gemeinde (einem Gemeindeverband) unterhalten werden:

dem Auftraggeber und der Aufsichtsbehörde der Gemeinde;

2. hinsichtlich der Betriebe, die von einem Land oder von diesem gemeinsam mit einer Gemeinde (einem Gemeindeverband) unterhalten werden:

der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle, hinsichtlich der gemeinsam unterhaltenen Betriebe auch dem Vorstand der Gemeinde (des Gemeindeverbandes);

3. hinsichtlich der Betriebe, die vom Reich unterhalten werden, der Reichsregierung oder der von ihr bestimmten Stelle, hinsichtlich der vom Reich gemeinsam mit einem Land unterhaltenen Betriebe:

auch der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle und, sofern ein Betrieb gemeinsam mit einer Gemeinde (einem Gemeindeverband) unterhalten wird, auch dem Vorstand der Gemeinde (des Gemeindeverbandes);

4. hinsichtlich der Betriebe der Sozialversicherung:

der obersten Aufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle;

5. hinsichtlich der Betriebe, die nach § 2 Abs. 1 der Prüfungspflicht nicht unterliegen, aber auf Grund der Vorschrift des § 3 geprüft werden:

auch der zuständigen obersten Prüfungsbehörde des Reichs oder Landes;

6. hinsichtlich aller anderen Betriebe:

der nach § 8 Abs. 2 Ziff. 5 zur Erteilung der Zustimmung zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle und der Körperschaft des öffentlichen Rechts, die den Betrieb unterhält.

§ 12*

Veröffentlichung des Prüfungsergebnisses

(1) Das abschließende Prüfungsergebnis (§ 10 Abs. 2) ist zu veröffentlichen:

1. hinsichtlich der Betriebe, die von einer Gemeinde (einem Gemeindeverband) oder von einem Land oder von diesem gemeinsam mit einer Gemeinde (einem Gemeindeverband) unterhalten werden:

in der ortsüblichen Form nach näherer Bestimmung der Landesregierung;

§ 11 Nr. 6: Berichtigung 1933 I 240

§ 12 Abs. 1 Nr. 2 Kursivdruck: Jetzt Bundesarbeitsblatt

§ 12 Abs. 1 Nr. 3: Bundesanzeiger statt Reichsanzeiger gem. § 1 Abs. 1 BekG 415-1

2. hinsichtlich der Betriebe der Sozialversicherung:
im *Reichsarbeitsblatt*;
3. in allen anderen Fällen:
im Bundesanzeiger.

(2) Auf Anordnung der *Reichsregierung* oder einer obersten Landesbehörde hat die Veröffentlichung einzelner Punkte des Prüfungsergebnisses zu unterbleiben, wenn das überwiegende Interesse der Allgemeinheit es erfordert.

§ 13*

Verantwortlichkeit der Bilanzprüfer

Die Vorschriften des § 262g des *Handelsgesetzbuches* über die Verantwortlichkeit der Bilanzprüfer finden entsprechende Anwendung.

§ 14

Strafvorschrift

Mit Gefängnis oder mit Geldstrafe wird bestraft:

1. wer als Bilanzprüfer oder als Gehilfe eines Bilanzprüfers über die Feststellungen der Prüfung falsch berichtet oder erhebliche Umstände im Bericht verschweigt;

§ 13 Kursivdruck: Jetzt § 141 AktG 4121-1 gem. § 18 Abs. 2 G v. 30. 1. 1937 I 166

2. wer entgegen den Vorschriften dieser Verordnung seine Pflicht zur Verschwiegenheit verletzt oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die er bei Wahrnehmung seiner Obliegenheiten erfahren hat, unbefugt verwertet;
3. wer als Aufsichtsratsvorsitzender einer Prüfungsgesellschaft oder als sein Stellvertreter die durch Einsicht eines Berichts erlangten Kenntnisse verwertet, ohne daß es die Erfüllung der Überwachungspflicht des Aufsichtsrats erfordert.

§ 15

Inkrafttreten

Die Vorschriften des Fünften Teils Kapitel VIII der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 und dieser Verordnung treten mit Wirkung vom 31. März 1933 ab in Kraft.

§ 16*

Der Reichswirtschaftsminister

§ 16: Gegenstandslose Übergangsvorschrift

63-6-2

**Achte Verordnung
zur Durchführung der Vorschriften über die Prüfungspflicht
der Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand**

Vom 22. September 1942

Reichsgesetzbl. I S. 563, verk. am 30. 9. 1942

Auf Grund der Vorschriften des Fünften Teils Kapitel VIII §§ 2 und 3 der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 537) wird verordnet:*

Die in § 2 Abs. 2 Nr. 7 der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Prüfungspflicht der Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand vom 30. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 180) in der Fassung der hierzu ergangenen Durchführungsverord-

Einleitungssatz: V v. 6. 10. 1931 Fünfter Teil Kap. VIII 63-6

nungen (Reichsgesetzbl. 1935 I S. 1418, 1937 I S. 1415, 1941 I S. 572) getroffenen Bestimmungen für die Freistellung der Bahnen des allgemeinen Verkehrs und der nebenbahnähnlichen Kleinbahnen von den Vorschriften über die Prüfungspflicht der Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand gelten für alle Jahresabschlüsse, die für Geschäftsjahre aufgestellt werden, welche während des Krieges beginnen.*

Der Reichswirtschaftsminister

Einzigter Absatz: V v. 30. 3. 1933 63-6-1

Verordnung über die Rechnungslegung und Rechnungsprüfung während des Krieges *

63-7

Vom 5. Juli 1940

Reichsgesetzbl. II S. 139, verk. am 9. 7. 1940

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

§ 1 *

§ 2

(1) Die Prüfung des Rechnungshofs soll möglichst gegenwartsnahe sein.

(2) Bei der Prüfung hat der Rechnungshof insbesondere festzustellen, ob die Ausgaben verringert oder die Einnahmen erhöht werden können.

(3) Feststellungen dieser Art hat der Rechnungshof dem zuständigen Reichsminister, dem Reichsminister der Finanzen und, jeweils für ihren Geschäftsbereich, dem Beauftragten für den Vierjahresplan und den Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung und für die Wirtschaft zur Kenntnis zu bringen und zugleich Vorschläge zu einer anderen Handhabung zu machen. Die Mitteilung kann unterbleiben, wenn im Prüfungsverfahren auf Erinnerung des Rechnungshofs hin unverzüglich Abhilfe geschaffen wird und es sich um keine Angelegenheit von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung handelt.

§ 3 *

§ 4 *

(1) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts unter-

liegt der Prüfung durch den Rechnungshof des Deutschen Reichs. Der zuständige Reichsminister kann im Benehmen mit dem Rechnungshof juristische Personen des öffentlichen Rechts von der Prüfung ausnehmen und die Durchführung der Prüfung besonders regeln. Der Reichsminister der Finanzen kann im Einzelfall beim Vorliegen eines erheblichen finanziellen Interesses des Reichs im Einvernehmen mit dem zuständigen Reichsminister eine Prüfung durch den Rechnungshof verlangen.

(2) Über das Ergebnis der Prüfung hat der Rechnungshof dem zuständigen Reichsminister oder der zuständigen obersten Landesbehörde Mitteilung zu machen.

(3) Die Vorschrift des Absatzes 1 gilt nicht für die . . . , für die Gebietskörperschaften, für die Träger der Sozialversicherung, ihrer Verbände und Vereinigungen, für die Reichsbank . . . und für die Religionsgesellschaften. Soweit juristische Personen des öffentlichen Rechts bereits auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften der Prüfung durch den Rechnungshof oder die Preußische Oberrechnungskammer unterliegen, behält es hierbei sein Bewenden.

§ 5 *

Der Vorsitzende des Ministerrats
für die Reichsverteidigung

Der Reichsminister
und Chef der Reichskanzlei

Überschrift: Gebräuchliche Bezeichnung: Kriegskontrollgesetz

§§ 1 u. 3: Mit Art. 114 GG nicht vereinbar; GG 100-1

§ 4 Abs. 1 Satz 2 u. 3: Vgl. § 1 Abs. 2 BRHG 63-5

§ 4 Abs. 3 Satz 1: Ausgelassene Textteile betreffen weggefallene Einrichtungen; hinsichtlich der Träger der Sozialversicherung vgl. § 4 Abs. 4 BRHG 63-5; hinsichtlich der Prüfung der Reichsbank vgl. § 6 Abs. 7 RBankLiquG 7620-6 u. § 26 Abs. 3 u. 4 BBankG 7620-1

§ 5: Ermächtigung erloschen gem. Art. 129 Abs. 3 GG 100-1

Abkürzungsverzeichnis

ABl.	= Amtsblatt	GMBL.	= Gemeinsames Ministerialblatt
Abs.	= Absatz	GVBl.	= Gesetz- und Verordnungsblatt
Abschn.	= Abschnitt	GVG	= Gerichtsverfassungsgesetz
AktG	= Aktiengesetz	i. d. F.	= in der Fassung
Art.	= Artikel	i. V. m.	= in Verbindung mit
aufgeh.	= aufgehoben	Kap.	= Kapitel
AVAVG	= Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung	KRG	= Kontrollratsgesetz
BAnz.	= Bundesanzeiger	MinBlFin.	= Ministerialblatt des Bundesministers der Finanzen
BBahnG	= Bundesbahngesetz	Nr.	= Nummer
BBankG	= Gesetz über die Deutsche Bundesbank	PVwG	= Gesetz über die Verwaltung der Deutschen Bundespost (Postverwaltungsgesetz)
BBG	= Bundesbeamten-gesetz	RBankLiquG	= Gesetz über die Liquidation der Deutschen Reichsbank und der Deutschen Golddiskontbank
BBesG	= Bundesbesoldungsgesetz	Reichsgesetzbl.	= Reichsgesetzblatt
BDO	= Bundesdisziplinarordnung	RHO	= Reichshaushaltsordnung
BekG	= Gesetz über Bekanntmachungen	RMBL.	= Reichsministerialblatt
BRHG	= Gesetz über Errichtung und Aufgaben des Bundesrechnungshofes	S.	= Seite
Buchst.	= Buchstabe	StPO	= Strafprozeßordnung
Bundesgesetzbl.	= Bundesgesetzblatt	u.	= und
d.	= der, die, des	v.	= vom
DBG	= Deutsches Beamten-gesetz	V	= Verordnung
DV	= Durchführungs-verordnung	verk.	= verkündet
eingef.	= eingefügt	vgl.	= vergleiche
G	= Gesetz	WRV	= Weimarer Reichsverfassung
gem.	= gemäß		
GG	= Grundgesetz		

Für das Sachgebiet 2 -Verwaltung -

sind jetzt Ordner (zwei Stück) lieferbar.

Preis DM 6,- pro Stück zuzüglich
DM 1,- Versandgebühren (für beide Ordner)

Ausführung: mit hellbraunem Kunststoff überzogen,
Kompakt-Mechanik, Kantenschutz,
Goldprägung auf dem Rücken.

Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages
auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt Teil III“ Köln 1128
oder nach Bezahlung aufgrund einer Voraus-Rechnung.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH., Bonn/Köln — Druck: Bundesdruckerei Berlin
Laufender Bezug im Abonnement für alle Rechtsgebiete nur durch den Verlag. Bezugspreis pro Blatt (2 Seiten) DM 0,07
einschließlich Versandkosten

Einzelhefte von allen Rechtsgebieten DM 0,09 pro Blatt zuzüglich Versandgebühren, gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages
auf Postscheckkonto „Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzblatt Teil III“ Köln 11 28 oder nach Zahlung auf Grund einer Vorausrechnung
Preis dieser Ausgabe DM 1,62 zuzüglich Versandgebühren DM 0,20